

GEWEIHTES LEBEN UND KIRCHENRECHT

UISG BULLETIN

NUMMER 162, 2017

EINFÜHRUNG	2
LEITUNGSVERANTWORTUNG ZWISCHEN AUTONOMIE UND GEHORSAM GEGENÜBER DEN KONSTITUTIONEN <i>Schw. Simona Paolini, FMGB</i>	4
DIE DISZIPLINARPRAXIS IN GEMEINSCHAFTEN IM AFRIKANISCHEN KONTEXT. INSBESONDERE VERUNTREUUNG VON GELDERN <i>Schw. Mary Gerard Nwagwu, DMMM</i>	11
AUSSCHEIDEN AUS DEM INSTITUT: EINIGE PRAKTISCHE ANMERKUNGEN <i>Schw. Mary Wright, IBVM</i>	25
WENN MAN DAS ORDENSLEBEN VERLÄSST – WAS DANN? DIE BEGLEITUNG VON PERSONEN, DIE AUS DER AUSBILDUNG ZUM GEWEIHTEN LEBEN USSCHEIDEN <i>Schw. Chinyeaka C. Ezeani, MSHR</i>	34
DAS LEBEN IN DER UISG	51

EINFÜHRUNG

Im Jahr 2015 hat die UISG einen **Internationalen Kanonischen Rat** (CLC = Canon Law Council) errichtet, der aus Ordensfrauen besteht, die Kirchenrechtlerinnen sind und aus verschiedenen Teilen der Welt stammen.

Die Ordensfrauen sind: *Sr. Mary Wright, IBVM* (Australien); *Sr. Marjory Gallagher, SC* (Kanada), die leider im vergangenen November verstorben ist; *Sr. Mary Gerard Nwagwu, DMMM* (Nigeria); *Sr. Licia Puthuparambil, SMI* (Indien) und *Sr. Tiziana Merletti, SFP* (Italien).

Verschiedene Gründe haben das Vorstandskomitee der UISG zu diesem Schritt bewegt, vor allem die Notwendigkeit, Kirchenrechtlerinnen zu finden, die Generaloberinnen und andere höhere Oberinnen bei Problemen beraten können, die im weiblichen Ordensleben auftreten können.

Denn in vielen Teilen der Welt werden Ordensfrauen, die einen Mastertitel oder ein Doktorat in Theologie, Bibelkunde oder Kirchenrecht erworben haben, unsichtbar, sobald sie in ihre Kongregation zurückkehren. Auch wenn sie innerhalb ihrer eigenen Kongregation einen hervorragenden Dienst tun, bleiben sie den anderen unbekannt. Wenn Generaloberinnen kirchenrechtliche Beratung suchen, ist der Kirchenrechtler vor Ort außerdem fast immer ein Diözesanpriester mit wenig oder gar keiner Erfahrung im Bereich des weiblichen Ordenslebens. Besonders in Gebieten, in denen das Ordensleben rasch anwächst, ist die Unterstützung durch angemessene kanonische Beratung sehr wichtig.

Die **Ziele des Internationalen Kanonischen Rats** sind daher folgende:

1. Untersuchen, in welchen Formen den Generaloberinnen kirchenrechtliche Beratung angeboten werden kann;
2. Ein weltweites Netzwerk von Kirchenrechtlerinnen schaffen, die Ordensfrauen sind und die bereit sind, Generaloberinnen in verschiedenen Teilen der Welt zu beraten;
3. Workshops oder andere Lehrveranstaltungen anbieten, um die kirchenrechtlichen Kompetenzen von Ordensfrauen zu verbessern.

Von 2015 bis heute haben viele Generaloberinnen die *kirchenrechtliche Beratung* durch Begegnungen, Telefongespräche und E-Mail-Kontakte wahrgenommen. Ein *Seminar* für 40 als Kirchenrechtlerinnen ausgebildete Ordensfrauen fand im Dezember 2015 in Nemi statt, und ein *Kirchenrechts-Workshop* wurde im Mai 2016 abgehalten. Ein erster *Workshop zum Thema der Umgestaltung* wurde vom Kanonischen Rat im November 2016 organisiert und ein zweiter im Januar 2017. Außerdem fanden zwei Kirchenrechts-Workshops in Nairobi (Kenia) statt, vom 20. bis zum 26. Februar 2017. Weitere Veranstaltungen

sind geplant; diesbezügliche Informationen finden sich auf der Website der UISG (www.uisg.org).

In dieser Ausgabe des Bulletins veröffentlichen wir einige Vorträge, die den Teilnehmerinnen der verschiedenen von der UISG veranstalteten Kirchenrechts-Workshops angeboten wurden. So können alle Generaloberinnen – vor allem jene, die nicht daran teilgenommen haben – daraus Nutzen ziehen.

Sr. Simona Paolini hat ihren Vortrag über die *Leistungsverantwortung* vor den Teilnehmerinnen am Kirchenrechts-Workshop über die Umgestaltung (UISG, November 2016) gehalten. Die Leistungsverantwortung muss heute zwischen Autonomie und Gehorsam stehen, um das eigene Charisma fruchtbar zu machen durch prophetische und praktische Entscheidungen, mit einem erneuerten Stil, den die Kirche selbst uns auf dem gegenwärtigen Weg eingibt.

Sr. Mary Gerard Nwuagwu hat vor den Teilnehmerinnen am Kirchenrechts-Seminar (UISG, Mai 2016) über das schwierige Thema der *Disziplin in den Instituten geweihten Lebens* gesprochen. In ihrem Beitrag untersucht Sr. Mary Gerard, ausgehend von den im Kirchenrecht festgelegten Normen zur Disziplin, detailliert drei Bereiche des Ordenslebens, in denen disziplinäre Fragen oft problematisch werden: Gelübde, Gemeinschaftsleben, Apostolat.

Sr. Mary Wright hat ihren Beitrag aus einem Dokument heraus entwickelt, das für das Kirchenrechts-Seminar (UISG, Mai 2016) erarbeitet wurde, zum Thema der *Ausscheidung aus einem Institut geweihten Lebens*. Die Zugehörigkeit zu einem Institut geweihten Lebens bringt eine sowohl öffentliche als auch private Verpflichtung mit sich, Christus aus nächster Nähe nachzufolgen, in einer bestimmten Form des Gemeinschaftslebens. Die Trennung vom Institut, aus welchem Grund auch immer, ist ein Abbruch oder zumindest eine Veränderung dieser Verpflichtung. Das Kirchenrecht sieht Prozeduren für diese besonderen Situationen vor, damit die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Institut und der ausscheidenden Person zum Wohl aller geschützt bleiben.

Der Text von **Sr. Chineaka C. Ezeani**, der dieses Bulletin abschließt, hilft uns, über einen sehr wichtigen und heiklen Aspekt der Ausbildung im Ordensleben nachzudenken: *die Entscheidungsfindung über die Trennung eines Mitglieds vom Institut*. Wer aus einer Kongregation ausscheidet, macht eine schwere Zeit durch, die besondere Einfühlsamkeit und Empathie von Seiten des Ausbilders verlangt. Eine empathische Begleitung ist absolut notwendig, um der Person, die das Institut verlässt, im Geiste des Evangeliums zur Seite zu stehen und sie in einem Augenblick, in dem sie sehr verwundbar ist, zu unterstützen.

LEITUNGSVERANTWORTUNG ZWISCHEN AUTONOMIE UND GEHORSAM GEGENÜBER DEN KONSTITUTIONEN

Schw. Simona Paolini, FMGB

Schw. Simona Paolini aus der Kongregation der „Francescane Missionarie di Gesù Bambino“, ist Dozentin für Quellen und Institutionen des Kirchenrechts, Rechtsphilosophie und Recht des geweihten Lebens an der Päpstlichen Universität „Antoniano“ in Rom sowie an der „Facoltà Pio X“ des „Studium Marcianum“ in Venedig.

(Der Text wurde – im italienischen Original – auf dem Kirchenrechts-Workshop der UISG zum Thema der Umgestaltung, Rom, 19.11.2016, vorgetragen.)

Original Italienisch

Der Beweggrund für eine Begegnung zum Thema der *Leitungsverantwortung* ist die Förderung eines *klaren und geeigneten Leitungsdienstes*.

Denn in einer Zeit der Umgestaltung muss der Leitungsdienst an den Maßstäben der Klarheit und der Zweckmäßigkeit ausgerichtet werden, wobei ein **klarer** Leitungsdienst bedeutet, dass dieser:

- auf einer sicheren *Auswahl* gründet und nicht improvisiert ist;
- *unmittelbar* ist, also in der Lage, den Lauf der Geschichte wirklich zu beeinflussen;
- *konsequent* ist, indem er sich zwar den Umständen anpasst, aber sich selbst treu bleibt.

Der Leitungsdienst muss nicht nur klar, sondern auch **geeignet**, also **zweckmäßig** sein:

- geeignet für die *Zeit*, in der wir leben:

Es muss erkannt werden, in welcher besonderen Situation wir heute leben: die Gründungszeit war eine Sache, die Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit dem Aufforderung zum *aggiornamento* eine andere. Wieder anders war die Zeit nach der Promulgation des Codex von 1983, mit der Revision des Eigenrechts, und wieder anders ist die heutige Zeit, nach Abschluss des Jahres, das dem geweihten Leben gewidmet war;

- geeignet für das *Erbe*, dessen Empfänger jede Ordensfamilie ist:

Jedem Ordensinstitut ist ein Erbe anvertraut, die rechtliche Übertragung

des bekannten Charismas, das von allen bewahrt und fruchtbar gemacht werden muss, besondere von denen, die in den Dienst der Autorität berufen sind. Die Treue zum Charisma ist für die Ausübung der Autorität die erste, vorrangige und wichtigste Grenze und ihr Konfrontationspunkt.

Es ist interessant, dass die Organisatorinnen meinen Beitrag über die *Umgestaltung* zwischen zwei Extreme gestellt haben: **Autonomie** und **Gehorsam**, also in ein typisches Rechtssystem hinein. Autonomie ist nämlich *Auto-Nomos*, was bedeutet, sich ein eigenes Gesetz zu geben, und Gehorsam ist die Unterordnung unter das Gesetz, unter die eigenen Konstitutionen. Aus diesen beiden Extremen erkennen wir eine Grundvoraussetzung für die *Leitungsverantwortung*, die rechtmäßig ausgeübt werden muss!

Wenn Papst Franziskus sich am Fest des geweihten Lebens am 2. Februar an die geweihten Personen wendet, erwähnt er oft den Gehorsam gegenüber dem Gesetz, und auch das Schreiben *Scrutate – Erforscht!* ruft uns zu diesem Gehorsam auf, ausgehend von der wichtigen Beziehung unserer Gründer zu den Regeln oder den Konstitutionen.

In der Erzählung von der Darstellung Jesu im Tempel ist die Weisheit durch zwei alte Menschen verkörpert, Simeon und Hanna – Menschen, die auf den Heiligen Geist hören – der dreimal erwähnt wird –, die von ihm geführt, vom ihm angetrieben sind. Der Herr hat ihnen die Weisheit geschenkt durch einen langen Weg, den sie im Gehorsam gegenüber seinem Gesetz gegangen sind – ein Gehorsam, der einerseits erniedrigt und entäußert, andererseits aber die Hoffnung entzündet und bewahrt und so die beiden kreativ werden lässt, denn sie waren erfüllt vom Heiligen Geist. (Papst Franziskus, *Predigt*, 2. 2. 2015)

Die *Leitungsverantwortung* muss also im Licht der Autonomie ausgeübt werden.

Der CIC'83¹ zählt die Autonomie unter die Normen, die allen Instituten geweihten Lebens gemeinsam sind und unter die ersten Canones, um auf den außerordentlichen Wert dieser Vorschrift zu verweisen.

Im Text des Can. 586² heißt es unter §1: *Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens [...] zuerkannt*, deren Bedeutung so grundlegend ist, dass sie von allen *zu wahren und zu schützen* ist.

Schon diesen wenigen Worten können wir entnehmen, was Autonomie bedeutet.

Die Autonomie *wird zuerkannt (agnoscitur)*. Sie ist also kein Zugeständnis an das geweihte Leben, kein vom Gesetzgeber bestimmtes positives Recht, sondern eine besonderer Umstand, der zu etwas Eigenem erklärt wird, das bereits vorhanden ist, als göttliches Geschenk an die Kirche, also als angeborenes Recht. Es ist nicht irgendeine Form von Autonomie, sondern die *gebührende*

Autonomie. Es ist keine korrekte, angemessene Autonomie, sondern eine gebührende Autonomie, weil sie dem *proprium* des geweihten Lebens innewohnt, das das geweihte Leben ausmacht. Eben aufgrund dieser Natur ist diese Autonomie von allen *zu wahren und zu schützen*, als Ausdruck eines anvertrauten Erbes.

Die im CIC'83 verankerte Autonomie offenbart die göttliche Natur des geweihten Lebens, das der Kirche geschenkt ist als Lebensform, die der Gottessohn selbst für sich gewählt hat. Diese Form ist den Geweihten übergeben. Sie gründet auf dem Wort und der Lehre Christi und ist eingebettet in den Leib Christi, die Kirche. Diese Autonomie ist natürlich weder Unabhängigkeit noch Selbstbezogenheit; sie ist keine besondere Form der Freiheit, weder von außen noch von innen, sondern vielmehr ein besonderes Band, das das geweihte Leben mit der Kirche und ihrem Geheimnis verbindet.

Sehr symptomatisch ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber gleich nach dem Can. 586 den Can. 587 stellt, der dem Eigenrecht gewidmet ist,³ weil dieses als erste Form der Autonomie aufgefasst wird, aber auch, weil das Recht unter die Überwachung durch eine gebührende Autonomie gestellt wird.

Aus dem *incipit* des Can. 587 geht das Ziel des Rechts deutlich hervor: *ad fidelius tuendam vocationem et identitatem*; das Recht dient dazu, die Berufung einer jeden geweihten Person und ihre charismatische Identität zu schützen. Darüber hinaus ist es ein Mittel, um *nach der Vollkommenheit des eigenen Standes zu streben*⁴, nach jener Fülle, zu der man berufen ist. Gegenüber dieser besonderen Form des Rechts muss das geweihte Leben gehorsam sein.

Es gibt also im geweihten Leben eine Autonomie, die von einem Gehorsam umschrieben ist, und einen Gehorsam, der von der Autonomie geschützt wird, und genau in diesem Spannungsfeld steht der Dienst der Autorität, der die Aufgabe hat, das Charisma des Instituts zu verbreiten und die Berufung seiner Mitglieder zu wahren.

Wenn das Erbe/Charisma zum Grundwert für die Ausübung der Verantwortung wird, dann ist es notwendig, diese Wirklichkeit besser zu verstehen. Sie vereint verschiedene Aspekte in sich: vom Wesen des Instituts⁵ bis zu seiner Eigenart⁶, vom Zweck⁷ bis zum Geist⁸. Sie ist gleichsam ein Behälter, der zahlreiche charismatische Dimensionen zusammenbringt, vom Charisma des Gründers oder dem kollektiven Gründungscharisma bis hin zum Charisma, das jedem einzelnen Mitglied anvertraut ist, zusammen mit den gesunden Traditionen, die sich in der Geschichte des Instituts herausgebildet haben und die die Wirklichkeit des Erbes ergänzen.

Wenn das Charisma sich also als unentgeltliches Geschenk Gottes erweist, das den Gründern und in ihnen den einzelnen geweihten Personen anvertraut ist, dann ist das Erbe eben dieses Geschenk, das im Laufe der Geschichte Form angenommen hat, im ständigen Spannungsfeld zwischen einem Geschenk, das

bewahrt werden muss, und einem Geschenk, das Früchte hervorbringen soll. Das missionarische Potential, das das Charisma genießt, zeigt sich in den eigenen, charismatischen Werken. Und die *Leitungsverantwortung* ist aufgerufen, in diesem ständigen Spannungsfeld zu bleiben, das seit *Perfectae caritatis* mit seiner *accomodata renovatio* das geweihte Leben aufruft, seine Gründungswerte mit den Herausforderungen der Zeit zu verbinden, jener besonderen und radikalen Nachfolge entsprechend, die *Vita consecrata* mit dem schönen Begriff *schöpferische Treue* beschreibt, für eine erneuerte Identität, die die Geschichte wertschätzt und Zukunft schafft.

Dieses Vorgehen bringt heute die Dynamik der Inkulturation zum Ausdruck, die nicht als sterile Anpassung an ein neues Umfeld, das anders ist als das ursprüngliche, verstanden werden darf, und auch nicht als Internationalisierung des Charismas, sondern vielmehr als erneuerte Menschwerdung des empfangenen Geschenks, als gläubige Auslegung der Wirklichkeit, indem man dem Fortschreiten des Reiches Gottes in den Ereignissen unserer charismatischen Geschichte nachgeht.

Umstrukturierung-Umgestaltung-Neudimensionierung können nicht ohne diesen Blick des Glaubens auskommen. Nur so lässt sich vermeiden, sie auf einen belastenden Vorgang zu reduzieren, auf einen Verwaltungsprozess, der Personen und Werke einbezieht.

Papst Franziskus sagt uns, welche Haltung wir einnehmen sollen, um diese schwierige Zeit der Umgestaltung gut zu leben: Wir müssen uns „dezentralisieren“.

Dezentralisieren. Jedes Charisma muss sich – um leben und fruchtbar sein zu können – dezentralisieren, damit nur Jesus Christus allein im Mittelpunkt steht. Ein Charisma ist nicht etwas, das man aufhebt wie eine Flasche destillierten Wassers; man muss den Mut haben, es Frucht tragen zu lassen, es an unserer Realität, unseren Kulturen, unserer Geschichte zu messen (Papst Franziskus, *Ansprache an die Teilnehmer der Nationalversammlung der Italienischen Ordensoberenkonferenz*, 7.11.2014).

Die Verantwortung, die der Obere leben soll, versteht also, sich selbst zurückzunehmen, um den Herrn in den Mittelpunkt zu stellen und vom eigenen Charisma her auf die Geschichte eine Antwort zu geben, indem er den Weg des Instituts stützt, ohne sich selbst an seine Stelle zu setzen, und die Mitglieder begleitet, ohne sie zu alleinlassen, auf einem Weg, dessen Rhythmus von Entscheidungsfindung und Umsetzung geprägt ist.

Wenn Entscheidungsfindung bedeutet, die Geschichte zu betrachten und das Wahre zu verstehen, dann wird von den geweihten Personen ein prophetischer Blick verlangt, der in der Lage ist, in die Ereignisse einzudringen, nach etwas Anderem zu suchen – ein Blick, der weiter geht, der andere Maßstäbe und Beweggründe hat, die dem Kommen Gottes entsprechen.

Ihr müsst wirklich Zeugen einer anderen Form des Handels und des Verhaltens sein. Es sind die menschengewordenen Werte des Reiches Gottes.” Radikalität wird von allen Christen verlangt, aber die Ordensleute sind aufgerufen, dem Herrn auf besondere Weise nachzufolgen: „Es sind Männer und Frauen, die die Welt aufwecken und die Zukunft erleuchten können Das geweihte Leben ist Prophetie. Gott fordert uns auf, das Nest zu verlassen, in dem wir uns befinden, und uns an die Grenzen der Welt senden lassen, ohne der Versuchung zu erliegen, sie zu heimisch zu machen. (Papst Franziskus, Ansprache an die höheren Oberen, 25. November 2014.)

Die Prophetie, zu der das geweihte Leben heute aufgerufen ist, hat die besondere Form der praktischen Umsetzung.

Die Verantwortung der Autorität verlangt Protagonismus und nicht Überleben; von den Oberen eines Instituts geweihten Lebens wird ein neues Verständnis des Charismas erwartet. Es muss Zukunft schaffen können, indem es die Geschichte zur Vollendung treibt, zum heiligen Wirken, zur Übertragung der missionarischen Leidenschaft der modernen Gründer, die der Geschichte das diakonale Antlitz der Kirche gezeigt hat, ohne die Notwendigkeit, neue Strukturen oder Institutionen zu schaffen – sie sind bereits vorhanden! –, sondern vielmehr durch die Annahme neuer Formen, mit ihnen umzugehen und sie wertzuschätzen.

Heute wird also von der *Leitungsverantwortung* verlangt, zwischen Autonomie und Gehorsam zu stehen, um das eigene Charisma fruchtbar zu machen, durch prophetische und umsetzbare Entscheidungen, mit einem erneuerten Stil, den die Kirche selbst auf ihrem gegenwärtigen Weg vorschlägt.

In unserer Zeit der Kirchengeschichte, in der die Gemeinschaft immer mehr als vielgestaltige Wirklichkeit verstanden wird, in die verschiedene hierarchische und charismatische Gaben einfließen, deren Zusammenspiel dem einen Leib der Kirche harmonische Form verleiht, kann die *Leitungsverantwortung* vielleicht als fruchtbare Beziehung im Licht einer altehrwürdigen Kategorie verstanden werden, die wir heute zurückgewinnen müssen: die *Synodalität* als *grundlegende Dimension der Kirche*, die für das Leben des ganzen Gottesvolkes notwendig und unverzichtbar ist.

Die Synodalität, die schon in der nachösterlichen Gemeinde für die Kirche charakteristisch war, wird der Kirche in unserer Zeit wieder vor Augen geführt – von der gegenwärtigen ekklesiologischen Reflexion⁹ und in jüngerer Zeit vom Lehramt Papst Franziskus⁴, der zum Abschluss der Synode über die Familie im Oktober 2015 anlässlich des 50. Jahrestages der Errichtung der Bischofssynode lange über diesen besonderen Ausdruck der Gemeinschaft gesprochen hat.

Aus dieser Synodalität, die weder als gezielte Koordination verstanden werden darf, noch als Möglichkeit eines jeden, unverbindlich sein Bestes

beizutragen, sondern vielmehr als Gelegenheit betrachtet werden muss, gemeinsame Schritte zu unternehmen, aus dem gegenseitigen Hören aufeinander, geht ein gemeinsamer Weg des heiligen Gottesvolkes hervor, dessen Abschnitte in *Mitverantwortung, Kollegialität und Zusammenarbeit* beschriftet werden.¹⁰

Eine Synodalität für die Leitungsverantwortlichen, stets unterwegs mit den anderen, mitten unter den anderen, im gemeinsamen Tempo, wobei die eigene besonderen Autorität gewahrt bleibt und trotzdem Strukturen der Gemeinschaft und der Beteiligung gefördert werden, um den Heiligen Geist zu hören, der in allen Gläubigen spricht und lebt.

Die zweite Mahnung in Bezug auf die *Leitungsverantwortung* kommt aus der *Mystik der Begegnung*, zu der die Kirche insbesondere die geweihten Personen heute aufruft.¹¹ Die geweihten Personen sind heute aufgerufen, eine Kultur des Dialogs und der Nähe aufzubauen und eine wirklich menschliche Zivilisation zu fördern, die offen ist für die *Komplementarität der Unterschiede*, die im *heilsamen Rhythmus der Nähe* unterwegs ist und sich dazu erzieht, „die schwierige Kunst der Beziehung zum Anderen und der herzlichen Zusammenarbeit, um gemeinsam aufzubauen“¹² zu erlernen. In dieser gemeinsamen Begegnung sind die geweihten Personen aufgerufen, Zäune zu überwinden, Türen zu öffnen und Brücken zu bauen,¹³ um unter den vielen menschlichen Zersplitterungen ein Wort der Einheit zu sprechen. Zu diesem Zeugnis scheinen besonders jene berufen zu sein, die im Leitungsdienst stehen, denn ihre Autorität soll zur Begegnung mit dem anderen aufrufen, über jegliche unpersönliche Askese oder den leiblosen Spiritualismus hinaus, in der *Mystik der Begegnung*, die Beziehungen zu anderen aufbaut.¹⁴ So wird der *Leitungsdienst* des einzelnen zum *Beziehungsdienst*¹⁵ in Gemeinschaft.

Am Ende dieser Ausführungen über die *Leitungsverantwortung* soll die Einladung der Kirche stehen, zu wachsen in der

Fähigkeit zu hören, anderen Menschen zuzuhören. Die Fähigkeit, gemeinsam den Weg, die Methode zu suchen bedeutet auch, keine Angst zu haben. Wenn daher ein jeder von euch für die anderen eine kostbare Gelegenheit zur Begegnung mit Gott ist, dann geht es um die wiederzuentdeckende Verantwortung, als Gemeinschaft Prophezeiung zu sein. (Scrutate – Erforscht!, 13)

Möge dies den hoffnungsvollen Wunsch zum Ausdruck bringen, dass wir lernen, gemeinsame Schritte zu machen und gemeinsam unterwegs zu sein, einander anzuhören, in gemeinsamer Entscheidungsfindung, für Projekte, die in Zusammenarbeit und Mitverantwortung übernommen werden, und ohne zu viel Angst zu haben!

- ¹ Codex des Kanonischen Rechtes von 1983, im Folgenden CIC'83.
- ² CIC'83, Can. 586 §1. Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des can. 578 unversehrte bewahren können. § 2. Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist Sache der Ortsordinarien.
- ³ CIC'83, Can. 587 § 1. Um die eigene Berufung und Eigenart der einzelnen Institute möglichst getreu zu erhalten, müssen in dem grundlegenden Rechtsbuch bzw. in den Konstitutionen eines jeden Instituts außer dem, was can. 578 zu wahren vorschreibt, die Grundnormen enthalten sein über die Leitung des Instituts und über die Lebensordnung der Mitglieder, über Eingliederung und Ausbildung der Mitglieder sowie über den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen.
- ⁴ CIC'83, Can. 598 § 2. Alle Mitglieder müssen jedoch nicht nur die evangelischen Räte getreu und vollständig befolgen, sondern auch ihr Leben nach dem Eigenrecht des Instituts gestalten und auf diese Weise nach Vollkommenheit ihres Standes streben.
- ⁵ Die Natur ist die Art des Instituts, sein *genus*: Ordensinstitut oder Säkularinstitut.
- ⁶ Das Wesen ist eine genauere Umschreibung der Natur des Instituts, seine *species*: Apostolisches Ordensinstitut oder kontemplatives Ordensinstitut; kontemplatives Institut mit päpstlicher Klausur oder mit konstitutioneller Klausur.
- ⁷ Das Ziel ist die eigene Sendung in der Kirche, der genaue Zweck, zu dem das Institut entstanden ist.
- ⁸ Der Geist ist die besondere Art und Weise eines jeden Instituts, am Geheimnis Christi teilzuhaben, die Form, in der es Christus zum Ausdruck bringt.
- ⁹ VITALI D., Verso la sinodalità, Magnano, 2014; «Più sinodalità. La Chiesa di Papa Francesco», La Rivista del Clero Italiano 2016, 1-34; BONNET P.A., «Comunione ecclesiale e sinodalità», Ephemerides Iuris Canonici 47 (1991), 93-137; La synodalité. La participation au gouvernement dans l'Église, Actes du VII congrès international de Droit canonique, Paris, 21.-28. September 1990, in L'Année Canonique, hors série, Paris, 1992, 2 Bd.
- ¹⁰ Vgl. CORECCO E., Sinodalità, in Nuovo Dizionario di Teologia, Hrg. G. BARBAGLIO – S. DIANICH, Milano, 1988, 1431-1456; vgl.. PIÉ-NINOT S., «La sinodalità e il "consigliare" nella Chiesa», a cinquant'anni dall'Apostolica sollicitudo. Il Sinodo dei Vescovi al servizio di una Chiesa sinodale, L. BALDISSERI Hrg., Vatikanstadt 2016, 397-402.
- ¹¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, Scrutate – Erforscht! Den geweihten Männern und Frauen auf ihrem Weg entlang der Zeichen Gottes, in: Ordenskorrespondenz 55, 2014, S. 57-61.
- ¹² Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, Annunciate: ai consacrati e alle consacrate, testimoni del Vangelo tra le genti, Vatikanstadt 2016, 116.
- ¹³ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, Freut euch - Schreiben an alle geweihten Personen zur Vorbereitung auf das Jahr des geweihten Lebens (2. Februar 2014), in: Ordenskorrespondenz 55, 2014, S. 21.
- ¹⁴ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS, Contemplate: ai consacrati e alle consacrate sulle tracce della bellezza, Vatikanstadt 2015, 118-120.
- ¹⁵ Vgl. DOLPIN B. – GARVIN M.P. – O'DWYER C., Leadership in consecrated life today, in Formation and the Person: Essays on Theory and Practice, Hrg. A. MANENTI - S. GUARINELLI – H. ZOLLNER, Löwen, Belgien, Peeters, 2007, 257-280.



DIE DISZIPLINARPRAXIS IN GEMEINSCHAFTEN IM AFRIKANISCHEN KONTEXT. INSBESONDERE VERUNTREUUNG VON GELDERN

Schw. Mary Gerard Nwagwu, DMMM

Sr. Mary Gerard Nwagwu ist Mitglied der Kongregation der "Daughters of Mary Mother of Mercy" (DMMM) in Nigeria. Sie hat einen Studienabschluss in Philosophie (BA Phil., 1977), gefolgt vom "Bachelor of Divinity" (BD Theol., 1980), der Lizenz in Kirchenrecht (JCL, 1983) und dem Doktorat in Kirchenrecht (JCD, 1985). Alle Abschlüsse machte sie an der Päpstlichen Universität "Gregoriana" in Rom. Sie hat auch einen Abschluss „Utruisque Iuris" von der Lateranuniversität in Rom sowie Diplome in Italienisch, Latein, Französisch und Deutsch. Sie hat nigerianisches Zivilrecht studiert und ist als Anwältin zugelassen. Seit 1991 arbeitet sie vollzeitlich als Dozentin für Kirchenrecht im Postgraduierten-Institut „Catholic Institute of West Africa" in Port Harcourt, Nigeria. 2008 wurde sie zur Professorin für Kirchenrecht erhoben; die Beförderung wurde von der Kongregation für das katholische Bildungswesen bestätigt. Sie ist als Beraterin und Fachfrau für Kirchenrechtsfragen für die Nigerianische Konferenz der Ordensfrauen (NCWR) sowie für einzelne Kongregationen tätig.

Dieser Text wurde (im englischen Original) auf dem Kirchenrechts-Workshop für Generaloberinnen in der UISG, Rom, 6.-7. Mai 2016 vorgetragen.

Original English

Einleitung:

Die Disziplin in Instituten des geweihten Lebens ist unangenehmes Thema, das in Gesprächsrunden geweihter Personen über ihre Lebensweise recht häufig zur Sprache kommt. Der Grund dafür lässt sich unschwer erkennen. Die Disziplin gilt oft als unerbittlicher Aspekt des Gemeinschaftslebens, der sich beschränkend und einengend auswirkt. Für einige Ordensleute sind es nur Vorsichtsmaßnahmen, die den Weg zu echter Spiritualität und akzeptablem Verhalten für ein friedliches Zusammenleben aufzeigen. Viele andere dagegen betrachten sie als Kontrollmethode, die von Oberen oder Leitern der Gemeinschaft übernommen/benutzt wird, um einen Verhaltenskodex aufzuzwingen, dem man sich auf die eine oder andere Weise widersetzen kann.

Die Disziplin würde dann hauptsächlich dem Zweck dienen, das *Verhalten zu kontrollieren und das tägliche Leben einem Regelwerk zu unterwerfen, das Ordnung, Konformität und Einheitlichkeit gewährleisten* soll. Ein solches Verständnis von Disziplin als täglicher Routinepraxis in Ordensgemeinschaften wurde bekanntlich immer als selbstverständlich vorausgesetzt. Stärker betont wird die Disziplin als *Mittel zur Überwachung und Kontrolle*. Dann schafft sie Grenzen und kontrolliert Maßlosigkeit, Leidenschaften, egoistische Wünsche und ungezügelte Triebe und fördert das Gemeinwohl.

Wenn Disziplin im ersteren Sinne verstanden wird, stellt sie eine erlösende Dimension für das kollektive Wohl des Instituts dar. So wird sie zum Maßstab der Lebenskraft eines Instituts, auch wenn sie für die einzelne Ordensperson einschränkend, korrigierend oder strafend ist.

Die vorliegende Betrachtung des Themas der Disziplin im Ordensleben ist diskursiver Art. Der Artikel ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst werden *die wichtigsten Züge der Disziplin in Instituten des geweihten Lebens* wie sie von der Kirche in ihren Dokumenten und im Codex des Kanonischen Rechtes dargelegt werden, kurz erläutert. Dann folgen einige Fragen, die aus drei Bereichen des Ordenslebens hervorgehen, in denen Disziplinarfragen sich oft als problematisch erweisen. Diese Bereiche sind *die drei Gelübde, das Gemeinschaftsleben und das Apostolat*. Im letzten Teil folgt ein Blick auf einige Disziplinarmaßnahmen, die befürwortet oder angewandt wurden, sowie darauf, in welchem Maße sie dazu dienen können, gegen Verstöße gegen die Disziplin vorzugehen.

I. Kirchliche Normen über die Disziplin

Schon zu Beginn des Ordenslebens haben Einsiedler, Anachoreten und Mönche oder Nonnen, die allein oder in Klöstern wohnten, stets eine strenge religiöse Disziplin eingehalten. Sie folgten einer geordneten Lebensweise, bei der asketische Übungen und Bußpraktiken, Handarbeit und das Stundengebet zu jeder Tageszeit im Mittelpunkt stand. Im Laufe der Jahrhunderte haben die apostolischen Ordensinstitute einige der strengen Ordensvorschriften nach eigenen Vorgaben angepasst, damit sie den Anforderungen ihres aktiven Apostolats, das meist außerhalb der Gemeinschaften durchgeführt wurde, besser entsprachen. Aber die reguläre tägliche Ordensdisziplin blieb trotzdem bestehen: Klausur und das Leben im Kloster als Form der Trennung von der Welt, geistliche Übungen, Stundengebet, Meditation, Schweigen, Teilnahme an der Eucharistie, jährliche und monatliche Einkehr, Beichte etc. (**Can. 662-672**).

Diese tägliche Ordnung und diese Normen werden als selbstverständlich betrachtet. Sie werden gewöhnlich gewahrt, jedoch auch angepasst, um den Zeiten und dem Apostolat zu entsprechen. Da sie zu den geistlichen Merkmalen der Ordensdisziplin gehören, erhebt sich gegen sie kein Widerstand. Jede geweihte Person weiß um ihre Verpflichtung, Zeit mit dem Herrn zu verbringen, einige Formen der Askese zu praktizieren und das Stundengebet zu beten. Dennoch sollte

die Disziplin der geistlichen Übungen die Disziplin des geordneten Verhaltens und der Unterwerfung unter die Regeln und Vorschriften der Gemeinschaft, unter ihre Konstitutionen, Überlieferungen und Gebräuche vermitteln. Eben diese Seite der Disziplin trifft zuweilen auf Ungehorsam und Nichtzustimmung zur erwarteten Verhaltensweise.

Im Kirchenrecht nehmen viele Canones direkten oder indirekten Bezug auf die Beachtung von Regeln und Normen, die die Ordensdisziplin im täglichen Leben und im Verhalten der Mitglieder gewährleisten. Die Canones begrenzen außerdem das Ausmaß des Schutzes der persönlichen Rechte und verhindern ein mögliches Übermaß daran. Einige wenige Beispiele sollen genügen:

- (i) **Can. 220:** Schutz des *guten Rufes und der Intimsphäre* der Mitglieder gegen Unterstellungen und Verdächtigungen;
- (ii) **Can.221:** Recht der Mitglieder auf *Selbstverteidigung*, wenn ihnen schuldhaftes Verhalten vorgeworfen wird, und ein Urteil, das nach Maß und Billigkeit gefällt wird unter Wahrung der Rechtsnormen;
- (iii) **Can.208:** Prinzip der *Gleichheit aller vor dem Gesetz*, also offizielle Ablehnung diskriminierender Praktiken zur Aufrechterhaltung der Disziplin in Instituten;
- (iv) **Can.573:** die theologische Grundlage der *Notwendigkeit einer Ordensdisziplin*: die *Weihe* und alle sich aus ihr ergebenden Pflichten dienen einer „besonderen Lebensweise“;
- (v) **Can. 574:** Ein *ordnungsgemäßes Verhalten von Ordensleuten* ist wichtig, da sie die *Heiligkeit der Kirche* darstellen;
- (vi) **Can.587:** das Wesen der Disziplin ist der *Gehorsam gegenüber der Regel und den Normen*, die in den Konstitutionen und anderen Schriften enthalten sind;
- (vii) **Can. 596 & 618:** die *Unterwerfung unter die Autorität von Oberen* und Kapiteln, wengleich im Dialog, ist ein weiterer Aspekt zur Wahrung der Disziplin;
- (viii) **Can.598 §2:** Der Codex des Kanonischen Rechtes erlegt den Mitgliedern auf, die *Räte/Gelübde zu befolgen* und nach ihrer Lebensregel, also den Konstitutionen, zu leben;
- (ix) **Can.607 §§2,3:** die Disziplin des *brüderlichen Lebens in Gemeinschaft* ist *verpflichtend* für alle Ordensleute und bringt eine Trennung von der Welt mit sich;
- (x) **Can.610&611, 1°:** Aufforderung, in einer Ordensniederlassung zu *eben und ihr Regelwerk im Alltag zu befolgen*;
- (xi) **Can. 654:** die *Gelübde der drei Räten* sind die Grundpflichten des

Ordenslebens; als solche können sie rechtlich überprüft und ihre Nichteinhaltung bestraft werden (**Can. 696**);

(xii) Can.662-672: Einzelheiten der Normen, die besonders beachtet werden müssen:

- Geistliche Exerzitien
- Wohnsitz in Ordensniederlassungen
- Zurückhaltung im Gebrauch der Medien
- Klausur
- Minimale Einbindung in wirtschaftliche Belange
- Erkennbares Zeichen der Weihe
- Fürsorge tragen für Mitglieder
- Unabhängige Annahme von Diensten und Ämtern außerhalb des eigenen Instituts

(xiii) Can. 686-688: Regeln, die aus klerikalen Verpflichtungen hervorgehen

(xiv) Can. 694-704: Mögliche Disziplinarmaßnahmen:

- Entlassung, Exklausurierung, Nichtzulassung zur Erneuerung der Gelübde

Diese und weitere Canones zeigen, dass *jeder Aspekt des geweihten Lebens mit Regeln und Normen durchsetzt ist, die die Disziplin betreffen*. Weitere Einzelheiten werden über die allgemeinen Normen des Codex hinaus vom Eigenrecht eines jeden Instituts geregelt.

Die detaillierten Normen sind aus der Angleichung des Ordenslebens vom 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil entstanden. Auch heute noch sind viele auf afrikanischem Boden gegründete Kongregationen ihnen unterworfen. Oft ist *eine lähmende Anpassung an strenge Regeln und ihre strikte Anwendung* zu beobachten, bis hin zur völligen Aufgabe von Initiativen und Kreativität im lokalen Umfeld. Auf der Grundlage dieser Faktoren ist die Problematik der Nichteinhaltung von Gelübden und der Nichtbeachtung von Erfordernissen des Gemeinschaftslebens und des Apostolats zu verstehen.

II. Die Gelübde und Verstöße gegen die Disziplin

Die disziplinierte Einhaltung der Gelübde ist *oft ein Punkt, der mit Übertreibung, Verzerrung und einseitigen Interpretationen verbunden ist*. Die Gelübde werden selten ausgewogen und vom Gesichtspunkt derer her betrachtet, die sie praktizieren: Ordensmänner und Ordensfrauen. Gegen die Gelübde zu handeln mag ein Verstoß gegen die Disziplin sein, dennoch ist es *das Nebenprodukt eines Systems, das reformiert werden muss*.

Gehorsamsgelübde:

Das erste Gelübde, das in Betracht gezogen werden soll, ist der Gehorsam. In den meisten afrikanischen Gemeinschaften ist die *Betonung des Gehorsams eine*

Strategie, um Zustimmung zum Status quo in allen Lebensbereichen zu erzwingen. Das Gehorsamsgelübde betont die *Unterwerfung des Willens unter die rechtmäßige Autorität*. Den Normen gemäß soll dies jedoch mit Dialog, Verantwortungsbewusstsein und Subsidiarität geschehen. Ordensleiter müssen Zusammenarbeit, Vorschläge, Ideen fördern und annehmen und die Rechte der Person, die Menschenwürde und die Chancengleichheit sowie die Wahrung der Intimsphäre und der persönlichen Freiheit achten.

Probleme der Nichtwahrung des Gehorsams im afrikanischen Kontext können zum Beispiel folgende sein:

Ämter und Aufgaben, die Mitgliedern übertragen werden: Verhaltensweisen, die als Verstöße gegen die Disziplin verstanden werden können, kommen als Reaktionen von *Mitgliedern, denen Arbeiten und Funktionen übertragen werden, die nicht ihrer Ausbildung entsprechen*. Einige Mitglieder werden nach ihrer beruflichen Qualifizierung treiben gelassen, ohne ihnen eine Aufgabe zu übertragen. Dann suchen sie ohne Einbeziehung ihrer rechtmäßigen Autoritäten nach privaten Tätigkeiten. Manchmal werden auch *Initiativen und Kreativität von Mitgliedern völlig außer Acht gelassen und abgelehnt*. So kommt es zu Misstrauen gegenüber den Autoritäten, und es werden Wege eingeschlagen, die den Prinzipien entgegenstehen.

Durchführung weiterer Studien und Spezialisierungen: In Ordensinstituten in Afrika und insbesondere in Nigeria *verspüren jüngere Mitglieder einen Drang nach höherer Bildung und Spezialisierung*. Finanziell unterstützt von Familie und Freunden folgen sie dieser Praxis ihres säkularen Umfelds, was zu Konflikten mit den Oberen führt. Sie verstoßen lieber gegen die Disziplin als die Erlangung ihrer Ziele zu verzögern.

Die Frage nach den Grenzen der Ausübung von Autorität: Die Ausübung von Autorität in der Kirche ist nie willkürlich, sondern beruht auf Gegenseitigkeit. Im geweihten Leben ist sie meist kollegial mit minimalen Gelegenheiten zum persönlichen Handeln von Seiten der Oberen. Es gibt auch unterschiedliche Ebenen für verschiedene Grade. Wenn *Obere ihre Grenzen überschreiten, werden die Grundlagen für Verstöße gegen die Disziplin und fehlende Unterordnung*, wie Widerspruch und Widerstand, geschaffen. Das Handeln *ultra vires* ist selbst ein schwerer Verstoß gegen die Disziplin, der dem erwarteten vorbildlichen Verhalten widerspricht. Das kommt in Afrika, wo leitende Personen im zu lange an der Autorität festhalten, leider häufig vor.

Armutsgelübde:

Die Einhaltung des Armutsgelübdes stellt zahlreiche Herausforderungen im afrikanischen Kontext, die zu Verstößen gegen die Disziplin durch Ungehorsam gegenüber den Normen führen, die die Armut regeln. Durch gewisse *Voraussetzungen wird die Nichteinhaltung der Armut in lokalen Kulturen hervorgehoben*. Dazu gehört:

Der Wunsch nach besseren Lebensbedingungen: Der durchschnittliche Afrikaner wünscht sich bessere Lebensbedingungen. *In einer Welt, die unter allen Aspekten unterentwickelt ist*, sehnen sich die Menschen nach besseren Tagen, nach sozialen Einrichtungen, privatem Komfort, einer menschenwürdigen Existenz. Wenn das Umfeld bereits arm ist, *ist es sinnlos, nach noch mehr Armut zu streben.*

Wirtschaftliches Elend: Die Mehrheit der afrikanischen Staaten werden ständig heimgesucht von einer *harten Wirtschaftskrise aufgrund politischer Instabilität und schlechtem Umgang mit den knappen Ressourcen.* Der Heilige Vater Johannes Paul II. beschreibt Afrika als ein bloßes Anhängsel der westlichen Welt (*Ecclesia in Africa*, 40). Wenn viele unterhalb der Armutsgrenze leben, ist es schwer, die entmenschlichenden Auswirkungen abzustreifen, auch im Ordensleben.

Verpflichtungen gegenüber der natürlichen Familie:

Die Mitglieder von Instituten gehören natürlichen Familien an. Aufgrund fehlender sozialer Einrichtungen und eines Versicherungssystems in den meisten Ländern Afrikas *ist die Versorgung naher Angehöriger Aufgabe von Familienmitgliedern, die die Schule besucht haben und einen höheren Sozialstatus besitzen. Die Ordensleute gehören zu dieser Gruppe, und von ihnen wird erwartet, zum Unterhalt für Eltern und Verwandte beizutragen.* Oft werden Regelverstöße begangen, um diesen Erwartungen nachzukommen. Zum Beispiel:

- Verwalter oder Personen in offiziellen Positionen legen keine Rechenschaft ab;
- alte und kranke Eltern werden insgeheim unterstützt
- Manipulierung von Bilanzen, um Überschüsse zu vertuschen
- Aufnahme privater Tätigkeit ohne die Erlaubnis dazu

Kulturelle Unterschiede innerhalb von Instituten:

Es gibt subtile kulturelle Unterschiede in Instituten, die in Afrika tätig sind, ganz gleich, ob sie von Missionaren oder von Einheimischen gegründet wurden. Im Bewusstsein, dass die Lebensweise und Ideale des Ordenslebens mehr der westlichen Kultur angehören, *kommt es zu Kontrasten bezüglich der Auffassung und der Einhaltung des Armutsgelübdes.*

In Afrika gibt es zahlreiche Probleme: Es ist schwer, Rücklagen für magere Zeiten zu schaffen; grundlegende Strukturen sind nicht vorhanden; die Einkommen sind gering; es fehlt an Möglichkeiten, Ressourcen zu vermehren, etc. In anderen Kulturen gibt es diese Probleme nicht. Angesichts dieser Herausforderungen *nehmen viele Tätigkeiten an, die das Armutsgelübde in Frage stellen.* Mögliche Disziplinarmaßnahmen sind keine Abschreckung, weil es um existentielle Probleme geht.

Keuschheitsgelübde:

Es wurde fälschlich behauptet, dass die afrikanische Kultur mit der Keuschheit nicht harmonisiert. Das mag insofern richtig sein, als dass für jede – afrikanische und nichtafrikanische – Kultur *Keuschheit etwas ist, das der Evangelisierung des Fleisches bedarf und das nicht als natürlich vorausgesetzt werden kann*. Es ist jedoch andererseits falsch, denn Afrikaner schätzen die Jungfräulichkeit vor der Ehe und die Keuschheit in der Ehe. Die Ehelosigkeit, die vom Ordensleben verlangt wird, war einigen wenigen Priesterinnen mächtiger Heiligtümer vorbehalten.

Irreguläre Situationen in Bezug auf das Keuschheitsgelübde entstehen aus folgenden Prämissen:

Verdrängung sexueller Fragen in den persönlichen Bereich:

Die afrikanische Kultur macht die Gemeinschaft oder die ganze Gesellschaft zur Hüterin von Moral und Sexualität. Wo grobe Verstöße geschehen, ist die ganze Gemeinschaft davon betroffen und verlangt nach Wiedergutmachung und Reinigung des Landes und der Menschen. Im Ordensleben werden Vergehen auf persönlicher Ebene und im inneren Forum behandelt. Probleme, die zu Beginn geringfügig sind, werden im Laufe der Zeit nicht gelöst und führen so zu ernsthafteren Vergehen.

Unzureichende Behandlung von Fragen, die die Sexualität betreffen:

Die Behandlung und Auseinandersetzung mit der menschlichen Sexualität ist zu Beginn der Ausbildung immer unzureichend. Unwissenheit und Mangel an Gelegenheit, die eigenen Impulse zu verstehen, münden schnell in *Beziehungen ein, die nicht mit der Keuschheit vereinbar sind*. Daraus resultierendes Fehlverhalten wird vertuscht, verleugnet und versteckt. Am Ende ist es schwer, wieder auf den rechten Weg zu kommen, bis schließlich die Entlassung aus dem Orden als äußerste Disziplinarmaßnahme unvermeidlich wird.

Wunsch nach kostbaren Luxusgütern:

Das Verlangen nach Luxuswaren, die das Leben angenehm machen, ist an sich natürlich und harmlos. Vergleiche mit Kollegen und Altersgenossen werden zu Herausforderungen für jüngere Ordensleute. *Die Anziehungskraft exotischer Güter lockt die jüngere Generation leicht in Beziehungen*, die die Finanzierung solcher Wunschträume ermöglichen. Dieser Freundschaften können auch zu einem Verhalten führen, das die Keuschheit in Frage stellt.

III. Gemeinschaftsleben und Fragen der Disziplin

Zahlreiche Fälle von Ordensleuten, die ihre Gelübde brechen, können auf ein *nicht funktionierendes Gemeinschaftsleben zurückgeführt werden, das dem Menschen keine Bestätigung gibt*. Konflikte, die zu Verstößen gegen die Disziplin werden, haben meist *ihren Ursprung in der Gemeinschaft und*

reifen hier heran. In Congregavit nos (dt.: „Das Leben in brüderlicher Gemeinschaft“) Nr. 27 heißt es, dass ein Gemeinschaftsleben ohne Freude die Mitglieder dazu bringt, andernorts zu suchen, was sie in ihrer eigenen Gemeinschaft nicht mehr finden. Man kann es ihnen nicht zum Vorwurf machen. Um menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen, werden sie in Dinge hineingezogen, die dem Anstand und die Disziplin des Ordenslebens nicht entsprechen.

Im Gemeinschaftsleben werden gelegentlich *aggressive Verhaltensweisen wahrgenommen, die den Frieden und die Eintracht der Gemeinschaft stören*. Wo diese auftreten, schwelen sie lange unter der Oberfläche, bevor sie einen Höhepunkt erreichen, der das Institut dazu bringt, Schritte zu unternehmen, um in irgendeiner Form eine Trennung herbeizuführen. Der Leitgedanke besteht darin, das Gemeinwohl und den gegenseitigen Austausch zu schützen. Zu den *unangemessenen Verhaltensweisen, die dem Zusammenhalt in der Gemeinschaft schaden*, gehören:

- Verleumdung, Diffamierung und bössartiger Klatsch;
- Eifersucht, Neid, Rachegelüste und Feindseligkeit;
- Verhaltensweisen, die kulturelle Spaltungen schüren;
- Offener Widerstand gegen die rechtmäßige Autorität;
- Absichtliche Erzeugung von Spannungen durch ungeprüfte Behauptungen, Unterstellungen.

Im afrikanischen Kontext ist das Problem mehr die *Überwindung anmaßender und erstickender Tendenzen*, die die Würde und die Begabungen einzelner Mitglieder nicht anerkennen. Rigide Strenge gilt oft als Garant der Ordensdisziplin. Das ist jedoch nicht immer der Fall (*Evangelica Testificatio*, 32). Außerdem werden Menschen nach ihrem materiellen Beitrag, also aus finanzieller Perspektive, oder nach ihrer Position beurteilt. Wenn sie das Zugehörigkeitsgefühl verloren haben, lassen sich einige Mitglieder zu negativem Handeln verleiten.

Einige Situationen, die zu Verstößen gegen die Disziplin verleiten:

- Gefühlte *Ungerechtigkeit durch diskriminierende Übertragung von Funktionen, Pflichten und Aufgaben*;
- *Persönliche und medizinische Bedürfnisse werden nicht erfüllt*, man bekommt keine Berufsausbildung und keine Unterstützung der natürlichen Familie;
- *Zweierlei Maß im Umgang mit einzelnen Fällen und Maßnahmen*;
- *Nachlässigkeit und Mangel an Pflichtbewusstsein* im Umgang mit dem Apostolat;
- *Mangelnde Unterstützung der Gemeinschaft* bei Problemen im Apostolat;
- *Gefühl der Entfremdung* aufgrund von Missverständnissen;
- *Krisenzeiten* durch physische/seelische Krankheit, Todesfälle, geistliche Trockenheit;

- Das Gefühl, *nicht gebraucht oder ungewollt*, überflüssig zu sein;
- Persönliche Konflikte mit Oberen.

Die Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht regelkonform verhalten, müssen einheitlich sein und dem Kirchenrecht entsprechen: angemessene und unmittelbare Benachrichtigung des Täters, Gelegenheit zur Selbstverteidigung, objektive Betrachtung der Tatsachen und kollegiale Entscheidung: all dies sind *Voraussetzungen für eine faire und unvoreingenommene Behandlung*.

IV. Die Werke des Apostolats und Disziplinarfragen

Mit Ausnahme einiger weniger monastischer Gründungen hier und da gehört die große Mehrheit der Ordensinstitute in Afrika zu Instituten mit tätigen Apostolaten. Wie ihre Vorgänger in anderen Teilen der Welt sind sie auf verschiedenen Ebenen in Pfarreien und Diözesen tätig: Gesundheitsfürsorge, Erziehung und Bildung, Sozialarbeit für arme und alte Menschen, Prostituierte, Geschiedene, unverheiratete Mütter etc. Die große Vielfalt der Tätigkeiten, in die die Institute eingebunden sind, wird häufig zum *fruchtbaren Boden für Regelverstöße, die der Ordensdisziplin widersprechen*.

Im Bereich des Apostolats gibt es die meisten Herausforderungen, Streitigkeiten und Uneinigkeiten zwischen der örtlichen Hierarchie und den Oberen. Streitigkeiten können entstehen aus:

- *Werke, die Ordensleuten von Bischöfen anvertraut werden*, haben eine andere Arbeitsweise als die der Institute;
- Streitigkeiten zwischen Instituten über die Durchführung diözesaner Projekte am selben Ort;
- Uneinigkeit über die vertragliche Regelung der anfallenden Einkünfte etc.

Im afrikanischen Kontext erzeugen diese Umstände Unzufriedenheit und Enttäuschung bei der Ordensperson, die unmittelbar mit der Arbeit betraut ist. In der daraus entstehenden Spannung ist die Person hin- und hergerissen zwischen dem Bischof und ihrem Oberen. Die Erfahrung zeigt, dass *einige Mitglieder die Loyalität gegenüber dem Bischof der Treue gegenüber den Interessen ihres Institutes vorziehen*. Das führt zum Ungehorsam gegenüber dem Oberen und zieht daher Disziplinarmaßnahmen nach sich. Besonders problematisch in Bezug auf die Disziplin sind:

- (i) *plötzlicher Wechsel von Mitarbeitern, die mit Projekten betraut sind*, während die Autoritäten der Ortskirche nicht auf die betreffende Ordensperson verzichten wollen und nicht darauf vorbereitet sind;
- (ii) *Nichtbereitschaft, die vertraglichen Vereinbarungen bezüglich des Dienstes einzuhalten*: Gewinnanteile, Amtszeit, Aufgaben, Löhne etc.;

- (iii) einzelne Ordensleute, die *Projekte und Arbeiten als private Tätigkeit übernehmen*, die den Plänen der Gemeinschaft zuwiderläuft;
- (iv) Mitglieder, denen besondere Arbeiten zugewiesen werden oder die andere apostolische Tätigkeiten übernehmen *und ihre eigentliche Aufgabe vernachlässigen*;
- (v) die eigentliche Aufgabe kann auch vernachlässigt werden nicht aufgrund anderer Arbeiten, sondern um *einem Studium nachzugehen oder sich um die natürliche Familie zu kümmern*.

Bei Fragen, die das Apostolat betreffen, ist durch die Einbeziehung der Ortskirche sowie der gläubigen Laien jede mögliche Disziplinarmaßnahme sehr heikel. Immer ist Vorsicht geboten, um zu *vermeiden, dass es zu Gefühlsausbrüchen oder zum Skandal innerer Kämpfe* innerhalb der Ortskirche kommt oder zu einer Spaltung zwischen Ordensgemeinschaften und der Hierarchie.

V. Veruntreuung von Geldern in Instituten

Kirchenrechtliche Normen über den Umgang mit Geldern

Die Veruntreuung von Geldern verdient besondere Beachtung, da sie die Ausübung der Autorität betrifft, also den Bereich der Oberen und ihrer Verwalter. Die kirchenrechtlichen Normen, die die Veruntreuung von Geldern behandeln, befinden sich hauptsächlich (mit Ausnahme einiger weniger) im Abschnitt über die „Vermögensverwaltung“ (**Can. 1273-1289**). Ein zusätzlicher Abschnitt findet sich in den Canones über die Institute des geweihten Lebens unter dem Titel: Vermögen und Vermögensverwaltung (**Can. 634-640**).

Diese kirchenrechtlichen Normen zeigen, dass die *Verwaltung von Vermögen und Finanzen ein entscheidender Aspekt der Leitung innerhalb der Kirche ist*. Was Organisationen zugrunde richtet, ist oft die Unfähigkeit der Verantwortlichen im Umgang mit Personal, Finanzen oder Ausstattungen. *Zur guten Verwaltung gehört die Kompetenz und Fähigkeit zum zweckdienlichen Umgang mit den Ressourcen, die jedem Ordensinstitut als juristischer Person zur Verfügung stehen*. Zu den besonderen Eigenschaften, die verlangt werden, gehören: Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, praktische Vernunft und Weisheit, Verlässlichkeit, Erfahrung und Wissen im Finanzbereich, großes Verantwortungsbewusstsein und Demut. Vier wichtige Elemente müssen bei der Güter- und Finanzverwaltung betont werden:

- (i) Gute Fähigkeiten, die bestehenden Ressourcen *zu erhalten und zu bewahren*;
- (ii) *Verbesserungen an vorhandenen Gütern* und Geldern, denn die Güter werden dadurch erhalten, dass man sie verbessert;

- (iii) Anwendung des *Prinzips der Produktivität*, indem man die Ressourcen Früchte tragen, Einkommen erzeugen und Zinsen hervorbringen lässt;
- (iv) *Möglichst gerechte Ausgaben* im Hinblick auf den endgültigen Zweck oder die Personen.

Die Vernachlässigung eines dieser Bereiche lässt Raum für die Vergeudung von Geldern und Ressourcen und ebnet den Weg für Misswirtschaft.

Auf praktischer Ebene verlangen die kirchenrechtlichen Normen, dass Institute und Provinzen einen Ökonomen haben, der vom höheren Oberen verschieden ist. Dasselbe gilt für Hausgemeinschaften auf unterer Ebene. Außerdem „haben die Ökonomen und die anderen Verwalter der zuständigen Autorität über die Durchführung der Verwaltung Rechenschaft abzulegen“ (**Can. 636**).

Mit anderen Worten: *Der wahre Verwalter ist der Obere*, der Ökonom ist von ihm delegiert. Dasselbe wird in **Can. 1279** gesagt, wo es heißt, dass die kirchliche Vermögensverwaltung demjenigen zusteht, der den Personen, denen die Güter gehören, unmittelbar vorgesetzt ist. Der höhere Obere erhält daher das Lob für die gute Vermögensverwaltung, und im Falle einer Verurteilung wegen Misswirtschaft kommt ebenfalls der Obere die Hauptlast.

Bei der kirchlichen Vermögensverwaltung ist *Zuverlässigkeit die wichtigste Regel*. Dazu gehören auch: Fürsorge und Pflichtgefühl, Sorgfalt und Transparenz, Ehrlichkeit und Treue, Klugheit und Verantwortungsbewusstsein (**Kan. 1284, 1287, 636 §2**). *Die Veruntreuung von Geldern widerspricht dagegen den genannten Elementen guter Verwaltung*. In kirchlichen Körperschaften wird dies zum *Vertrauensbruch und zum Akt der Ungerechtigkeit gegenüber der kirchlichen Körperschaft*; ein Unmündiger, der Vormundschaft und Schutz benötigt, wird ausgenutzt von dem, dessen Aufgabe es war, ihn zu schützen.

Erfahrungen im afrikanischen Kontext zeigen, dass *Veruntreuung von Geldern sich oft als Missbrauch von Autorität darstellt*: man benutzt die eigene Position als Oberer oder Verwalter dazu, die Körperschaft, die der eigenen Fürsorge anvertraut ist, zu betrügen. Typische Beispiele dafür sind:

- Betrug durch *Steigerung von Materialkosten*, die höher veranschlagt werden als ihr wirklicher Wert;
- Urkundenfälschung durch Vorlegung von *Rechnungsbüchern mit gefälschten oder veränderten Einträgen* oder manipulierten Bilanzen;
- *Verwendung von Geldern*, die von Wohltätern gespendet wurden, für andere Zwecke als die, für die sie vorgesehen waren, wobei das Gebot, den Wunsch des Gebers zu achten, missachtet wird (**Can. 1267 §2, 1300**);

- *Einkäufe, die Dritten zugutekommen*, oft Familienangehörigen oder Freunden, während die juristische Person durch die Transaktion einen Verlust erlebt;
- Verwendung des *Namens der juristischen Person für Spendenaufrufe* für ein geplantes Projekt ohne Berechtigung.

Zwei Faktoren machen es manchmal schwierig, die Veruntreuung von Geldern und ihr Ausmaß zu erkennen. Erstens steht das Vermögen eines Instituts oder einer kirchlichen Körperschaft immer unter der Kontrolle des Oberen, denn obwohl der Ökonom eine andere Person ist, ist er dennoch jemand, mit dem der Obere gut zusammenarbeitet. Praktisch *bestimmt der Obere, an wen, wann und wie das Vermögen ausgegeben wird*. Im Falle einer Veruntreuung sind beide daran beteiligt, und es *kann schwierig sein, den Tatsachen auf den Grund zu gehen*.

Zweitens ist der Obere ein geachtetes Mitglied der juristischen Person; er steht als offizieller Vertreter an erster Stelle. Es wird *vorausgesetzt, dass er bei allen Gelegenheiten im besten Interesse des juristischen Körpers handelt*. Es ist ein mühseliges Unterfangen, ihn zu entlarven und nachzuweisen, dass sein Handeln dem juristischen Körper Schaden statt Nutzen zufügt.

Dennoch besteht die Gefahr eines solchen Betruges, da es kirchenrechtliche Normen gibt, die sich dagegen wenden. Einige Beispiele sollen genügen:

- (i) **Can. 639 §4:** Obere werden *zur Vorsicht gemahnt vor Verträgen*, die den juristischen Körper, den sie vertreten, belasten;
- (ii) **Can. 1281 §3:** eine kirchenrechtliche *Nichthaftung für ungültig gesetzte Akte der Verwalter* einer juristischen Person;
- (iii) **Can. 1298:** Es ist verboten, dass die *Verwalter selbst* oder ihre Angehörigen von Finanzgeschäften profitieren, die den juristischen Körper betreffen;
- (iv) **Can. 1377:** Es wird eine angemessene Strafe vorgesehen für jene, die *ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Kirchenvermögen veräußern*.
- (v) **Can. 1391:** die vorgesehene Strafe für:
 - Fälschung kirchlicher Urkunden;
 - Benutzung eines falschen Dokuments in einer kirchlichen Angelegenheit;
 - Änderungen von Zahlen in einer offiziellen kirchlichen Urkunde.

Die in den oben aufgelisteten und weiteren Canones erwähnten Faktoren sind etwas erschreckend. Die Oberen und ihre Verwalter wären gut beraten, jeden

Anschein von Betrug oder Veruntreuung von Geldern in Bezug auf ihren juristischen Körper zu vermeiden. Denn in **Can. 617** heißt es: Die Oberen müssen ihr Amt und ihre Autorität in Übereinstimmung mit den Normen des universalen Rechtes sowie ihres Eigenrechtes durchführen. Außerdem wird in **Can. 619** angemerkt, dass sie ein Vorbild sein müssen für die Mitglieder, indem sie Tugend pflegen und das Gesetz beachten. Die Hauptlast des Vorwurfs der Veruntreuung tragen also die Oberen.

VI. Schluss

Die Disziplin wird in den Instituten des geweihten Lebens als tägliche Routine oder als die erwartete Verhaltensweise in Übereinstimmung mit den Regeln und Normen der Körperschaft praktiziert. Die Disziplin bestimmt zweifellos die Identität eines Institutes, um die Authentizität seines Charismas, seinen Nutzen für die Kirche, seine Lebendigkeit und seine Wirkung in der Welt zu gewährleisten

Dementsprechend *schaden Verstöße gegen die Disziplin dem Charakter eines Instituts*; sie leisten der Kirche keinen Dienst und sind ein Negativzeugnis gegenüber der Welt. Die verschiedenen Sanktionen und Strafen, die den Tätern auferlegt werden, um die Lage zu bereinigen, belegen die Bedeutung, die die kirchenrechtlichen Normen der Pflicht zumessen, die Disziplin im Ordensleben aufrechtzuerhalten.

Angesichts der zahlreichen Verstöße gegen die Disziplinlosigkeit, die in Ordensgemeinschaften besonders im afrikanischen Kontext beobachtet werden können, ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin Vorbeugung zweifellos besser als Heilung. Viele geweihte Personen werden *durch die Umstände gezwungen, die Pflichten, die ihre Ordensgelübde mit sich bringen, nicht zu erfüllen*.

Es muss festgestellt werden, ob die Verstöße gegen die Disziplinlosigkeit absichtlich aus egoistischen Motiven heraus geschehen oder ob sie gezwungenermaßen und ohne böse Absichten gegenüber dem Institut stattfinden. Ganz gleich, ob die Gelübde oder das Gemeinschaftsleben oder die Werke des Apostolats betroffen sind: Verstöße gegen die Disziplin müssen sorgfältig untersucht werden, da jeder Fall sich vom anderen unterscheidet.

Rigide Strenge und eine rigorose Anwendung der Normen ist vielleicht nicht die richtige Antwort. Vielmehr müssen Verstöße gegen die Disziplin mit echtem Interesse am Wohlergehen des Mitglieds und im Dialog mit ihm behandelt werden, um gute Ergebnisse zu erlangen. Die häufigsten Disziplinarmaßnahmen, die für Verstöße gegen die Disziplinlosigkeit vorgesehen sind: Wechsel der Funktion, des Postens oder des Apostolats, psychologische Beratung etc.

Strengere Maßnahmen können sein: Amtsenthebung oder Entfernung aus der Verwaltung, Beendigung eines begonnenen Unternehmens. Wenn das Vergehen wiederholt stattgefunden hat und eine Verwarnung nicht gefruchtet hat, dann muss die Möglichkeit einer Exklaustrierung oder Entlassung aus dem Orden in

Betracht gezogen werden. Für Vergehen, die Geld, Eigentum oder Vermögen betreffen, ist außerdem die Erstattung entwendeter oder veruntreuter Gelder obligatorisch.

Bei jeder der Zurechtweisung oder Wiedergutmachung von Unrecht muss darauf geachtet werden, Skandal und unnötiges Publikmachen der begangenen Tat zu vermeiden. Sonst leidet die Reputation des juristischen Körpers noch größeren Schaden. Klugheit und Gerechtigkeit verlangen, dass sündige Mitglieder zwar bestraft werden müssen, rechtschaffene jedoch nicht entmutigt werden dürfen, sondern in ihrem guten Willen und ihrem Einsatz für das Institut bestärkt werden müssen.

Bibliographie

- Azevedo M., *The Consecrated Life: Crossroads and Directions*, New York, Orbis, 1995.
- Beal J. P. u.a., Hrg., *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York Paulist Press, 2000.
- Caparros E. u.a., Hrg., *The Code of Canon Law Annotated*, Montreal, Wilson and Lafleur, 1993
- Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens: *Vollversammlungen; Mutuae Relationes; Potissimum Institutioni; Congregavit nos: Das brüderliche Leben in Gemeinschaft; Neubeginn in Christus; Freut Euch*, Rom, Vatikanische Verlagsbuchhandlung.
- Flannery A., Hrg., *Vatican Council II: Conciliar and Post Conciliar Documents*, New York, Costello Publishing Co., 1975.
- Hite J., Holland S., Ward D., Hrg.. *A Handbook on Canons 573-746*, The Liturgical Press, Collegeville Minnesota, 1985.
- Holland S., *Religious House according to Canon 608*, *The Jurist* 50(1990) 524-552
- Hoffman D., *Consecrated Life: Contribution of Vatican II*, St Pauls Publication, Bombay 2005.
<http://www.ctu.edu/consecratedlife> *Year for Consecrated life*, accessed 20/4/2016 Web.
www.uscatholic.org/articles/.../challenges-facing-religious-life-today-accessed 22/4/2016 Web
- Jenkinson W., ed. *Trends in Mission: towards the 3rd millennium*, Orbis Books, New York, 1991
- Morissey, F.G., *Papal and Curial Pronouncements*, Ottawa, St. Paul University Press. 1992.
- Nwagwu M. G. A., *Consecrated Life in the Church, Discipline and Praxis*, University of Port Harcourt, 2013.
- Nwagwu M. G. A., *Judicial and Administrative Processes in the Church: Certain Special Processes*, Centennial CO, Lifestest Publishers 2007.
- Pope St John Pau II: *Redemptionis Donum; Ecclesia in Africa; Vita Consecrata*.
Review for Religious, St Louis Missouri, Vol. 49, 1990
- Vatican Council II Documents: *Lumen Gentium; Perfectae Caritatis; Evangelium Testificatio; Renovacionis Causam; Gaudium et Spes*
- Wall D, RSCJ, *Living a Consecrated Life Today: Fifty years after the close of the Second Vatican Council*, <https://rscj.org/living-consecrated-life-today>, accessed 20/4/2016
- Sheehy G. et al eds, *The Canon Law, Letter and Spirit*, London, Geoffrey Chapman, 1995.



AUSSCHEIDEN AUS DEM INSTITUT: EINIGE PRAKTISCHE ANMERKUNGEN

(CIC C. 684-704; CCEC C. 487-503, 544-583)

Schw. Mary Wright, IBVM

Sr. Mary Wright kommt ursprünglich aus Melbourne. Nach ihrem Eintritt in das „Institute of the Blessed Virgin Mary“ (Loreto-Schwestern) studierte sie Naturwissenschaften und hat in Loreto-Schulen in Australien als Lehrerin und in der Verwaltung gearbeitet. Dann studierte sie Kirchenrecht in Ottawa, Kanada, und schrieb ihr Doktorat über die Geschichte der Konstitutionen des Instituts. Sr. Mary war als Kirchenrechtlerin in Australien tätig, wo sie Ordensinstitute beriet und an der „Yarra Theological Union“ lehrte bevor sie 1996 zur Provinzoberin der Australischen Provinz ernannt wurde. 1998 wurde sie zur Generaloberin gewählt. Nachdem ihre achtjährige Amtszeit in Rom abgelaufen war, kehrte sie nach Australien zurück. Wenige Monate später wurde sie eingeladen, nach Rom zurückzukehren, um in der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens im Vatikan zu arbeiten. Zu ihrem Dienst in der Kongregation gehörte der Beitrag zur Entwicklung öffentlicher juristischer Personen besonders in den USA, Kanada und Australien. 2013 kehrte Mary nach Australien zurück, wo sie von ihrer Basis in Melbourne aus weiterhin als Kirchenrechtlerin, Beraterin, Moderatorin und Vorstandsmitglied tätig ist.

Dieser Text wurde (im englischen Original) auf dem Kirchenrechts-Workshop für Generaloberinnen in der UISG, Rom, 6.-7. Mai 2016 vorgetragen..

Original Englisch

Die Mitgliedschaft in einem Institut geweihten Lebens ist sowohl eine persönliche als auch eine öffentliche Antwort auf den Heiligen Geist, Christus aus nächster Nähe zu folgen, in einem besonderen gemeinschaftlichen Leben, in Hingabe an die Sendung Jesu in der Kirche für die Erlösung der Welt. Das Ausscheiden aus einem Institut, aus welchem Grund auch immer, ist ein Abbruch oder zumindest eine Änderung dieser Verpflichtung. Im Kirchenrecht gibt es Prozesse für diese außergewöhnlichen Umstände, damit die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Mitglieds und des Institut im Hinblick auf das Gemeinwohl geschützt bleiben.

Diese Anmerkungen sind aus einem Vortrag für den Kirchenrechts-Workshop der UISG, der vor der UISG-Vollversammlung 2016 angeboten wurde, hervorgegangen. Sie sollen dazu dienen, Oberinnen von Ordensinstituten zu helfen, die kirchenrechtlichen Normen über das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Institut zu verstehen und die erforderlichen Prozesse richtig auszuführen. Es wurde nicht der Versuch gemacht, einen Kommentar anzubieten, der alle Fragen abdeckt. Nur einige Fragen wurden ins Auge gefasst, besonders die komplexeren und die, bei denen Missverständnisse auftreten können. Da sie eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, müssen diese Prozesse eng ausgelegt werden (vgl. Can. 18; CCEC Can. 1500).

In diesem Beitrag geht es nicht um den Prozess des Übertritts zu einem anderen Institut oder der Exklaustration, auch wenn diese in den Canones über die Trennung vom Institut enthalten sind (Can. 684-687; CCEC Can. 487-491). Die Entlassungsprozesse wurden eingeschlossen, ohne den Versuch zu unternehmen, die vielfältigen Vergehen, die zu einer Entlassung aus dem Institut führen können, näher zu untersuchen.

Während viele Prinzipien und Praktiken einander sehr ähnlich sind, gibt es in diesem Bereich einige Unterschiede zwischen den Normen der beiden kirchenrechtlichen Codices. Die Anmerkungen beziehen sich nur auf die Canones des Codex des Kanonischen Rechtes für die lateinische Kirche.¹ Auf die Unterschiede zwischen den beiden Codices wurde nicht näher eingegangen. Die Verweise auf den östlichen Codex² wurden eingefügt, um Mitgliedern ostkirchlicher Institute zu helfen, die entsprechenden Verweise zu finden.

In den Canones finden sich zahlreiche Prozesse für das Ausscheiden aus dem Institut:

- Ausscheiden aus dem Noviziat (Can. 653; CCEC Can. 461)
- Freiwilliger Austritt nach den zeitlichen Gelübden (Can. 688 §1; CCEC Can. 546 §1)
- Ausschluss nach den zeitlichen Gelübden (Can. 689; CCEC Can 547 §1)
- Dispens von zeitlichen Gelübden (Can. 688 §2, 692; CCEC Can. 496, 546 §2)
- Dispens von ewigen Gelübden (Can. 691-693; CCEC Can. 492, 493, 549)
- Entlassung (Can. 694-703; CCEC Can. 497-503, 551-553).

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Institut gelten einige kirchenrechtliche Grundsätze:

- a. Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Institut zu leben und das dem Institut entsprechende Leben zu führen, gemäß den Evangelien und den Konstitutionen;
- b. Das Institut hat das Recht und die Pflicht, gemäß den Evangelien und

- den Konstitutionen zu handeln und die dem Institut eigenen Werke durchzuführen;
- c. Die zuständigen Autoritäten des Instituts sind verpflichtet, ihre Autorität in Übereinstimmung mit den Normen des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts auszuüben (Can. 617);
 - d. Sobald die Person im Institut angenommen ist und die ewigen Gelübde ablegt, hat sie das Recht und die Pflicht zu bleiben. Das Recht sieht vor, dass sie mit Erlaubnis gehen kann, wenn sie diese Entscheidung trifft. Es sieht auch die Entlassung vor, wenn sie durch ihr Handeln das Recht zu bleiben verliert.
 - e. Für Mitglieder mit zeitlicher Profess ist das Recht zu bleiben eingeschränkt durch das Konzept der „Eignung“, die in dieser Zeit noch geprüft wird (vgl. Can 657);
 - f. Wer sich im Noviziat befindet, hat kein Recht zu bleiben. Bei diesen Personen wird die Eignung nicht vorausgesetzt. Darüber muss nach dem Urteil des verantwortlichen Oberen entschieden werden (vgl. Can. 642, 645, 646, 653; CCEC Can. 461).

Freie Entscheidung zum Austritt während der anfänglichen Ausbildung

- a. Eine Novizin hat die Freiheit, jederzeit aus dem Noviziat auszuschneiden, ohne Einschränkungen (vgl. Can. 219, 653; CCEC Can. 22, 461);
- b. Ein Mitglied mit zeitlicher Profess kann, wenn seine Professzeit abgelaufen ist, ohne Einschränkungen austreten (vgl. Can. 688 §1; CCEC Can. 546 §1);
- c. Oberinnen dürfen diesen Entscheidungen keine Bedingungen auferlegen. Sie sind jedoch verpflichtet, die Würde und Sicherheit der ausscheidenden Person nach Möglichkeit sicherzustellen (vgl. Can. 702; CCEC Can. 503).

Entscheidung zum Austritt mit Erlaubnis

Ein Mitglied mit zeitlicher Profess kann ein Indult beantragen (also eine offizielle Erlaubnis, die gewöhnlich schriftlich gegeben wird), um das Institut aus schwerwiegenden Gründen zu verlassen. Die Oberin kann einem Mitglied diese Entscheidung nicht auferlegen. Es ist seine freie Wahl. Das Indult kann von der Generaloberin gewährt werden mit Zustimmung ihres Rates. Für Institute diözesanen Rechts ist für das Indult die Bestätigung des Bischofs der Diözese notwendig, der das Mitglied angehört. Man beachte, dass in diesen und ähnlichen Fällen als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Bischof der

Diözese, in der sich das Mutterhaus befindet, nicht involviert ist (vgl. Can. 688 §2; CCEC Can. 496, 546).

Ein Mitglied mit ewiger Profess kann aus sehr schwerwiegenden Gründen ein Indult beantragen, um aus dem Institut auszuschcheiden. Die Oberin kann einem Mitglied diese Entscheidung nicht auferlegen. Es ist seine freie Entscheidung, obgleich Oberinnen natürlich sicherstellen sollten, dass dem Mitglied angemessene Hilfe und Beratung bei seiner Entscheidung angeboten wurde. Der Antrag wird an die Generaloberin gesandt, die es dann an den Heiligen Stuhl oder, im Fall von Instituten diözesanen Rechts, an den Bischof der Diözese weiterleitet, der das Mitglied angehört, mit der eigenen Meinung der Generaloberin und ihres Rates. Generaloberin und Rat stimmen nicht über diesen Antrag ab, und ihre Zustimmung ist in keiner Weise erforderlich (vgl. Can. 691; CCEC Can. 492, 549).

Das Indult zum Ausscheiden aus dem Institut bringt die Dispens von den Gelübden sowie von allen aus der Profess entstandenen Verpflichtungen mit sich (vgl. Can. 692). Das Mitglied verliert alle Ämter, die es als Mitglied des Instituts innehat. Dem Mitglied wird sein Testament ausgehändigt und alle Güter, die es dem Institut zur Verwaltung anvertraut hat, sowie alle staatsbürgerlichen Dokumente. Alle Korrespondenz, die es dem Institut geschickt hat, bleibt Eigentum des Instituts. Das ausscheidende Mitglied kann keine Ansprüche erheben aus der Arbeit, die es als Mitglied des Instituts getan hat oder was sie durch eine Rente, ein Geschenk, ein Stipendium oder eine Versicherung erhalten hat, falls das Eigenrecht des Instituts nichts anderes vorsieht (vgl. Can. 668 §3, 692, 702; CCEC Can. 468, 503).

Benachrichtigung über das Indult

Das Indult wird wirksam, sobald das Mitglied über seine Gewährung informiert wurde, sofern es das Indult nicht in diesem Augenblick zurückweist (vgl. Can. 692; CCEC Can. 493). Es kann keine weitere Bedenkzeit verlangen oder eine finanzielle Regelung aushandeln, bevor es das Indult annimmt. Entweder weist die Person es unmittelbar zurück – in diesem Fall wird es ungültig –, oder es tritt unmittelbar in Kraft (vgl. Can. 80 §2 692; CCEC Can. 493 §1). Diese Einschränkungen sollten der Person gut erklärt werden bevor das Indult ankommt. Wenn die Benachrichtigung vor zwei Zeugen stattfindet, müssen diese den Bericht über diesen Akt unterzeichnen, der somit gültig ist, auch wenn das Mitglied sich weigert zu unterschreiben, dass es benachrichtigt wurde (vgl. Can. 56; CCEC Can. 1520 §3).

Entlassung eines Mitglieds während der Ausbildung

- a. Die Entlassung eines Mitglieds während der Ausbildung setzt nicht unbedingt ein Vergehen voraus. Die Konstitutionen sollten festlegen,

welche Autorität im Institut im jeweiligen Fall zuständig ist (vgl. Can. 653, 656, 3°, 689 §1).

- b. Während des Noviziats kann eine Novizin aus jedem gerechten Grund entlassen werden³ (vgl. Can. 653 §1; CCEC Can. 461 §1). Am Ende des Noviziats muss die Novizin angenommen werden, wenn sie darum bittet und für geeignet befunden wird. Wenn in Bezug auf die Eignung ein Zweifel besteht, kann das Noviziat bis zu sechs Monate verlängert werden. Sie muss entlassen werden, wenn sie als nicht geeignet befunden wird (vgl. Can. 653 §2; CCEC Can. 461 §2).
- c. Nach Ablauf jeder Periode der zeitlichen Profess kann dem Mitglied die Zulassung zur weiteren Profess aus jedem gerechten Grund verweigert werden durch die zuständige Generaloberin nach Absprache mit ihrem Rat (vgl. Can. 689 §1; CCEC Can. 547 §1).
- d. Wenn der Gesundheitszustand eines Mitglieds mit zeitlicher Profess es für das Leben des Instituts ungeeignet macht, dann ist das ein Grund, es nicht zu weiterer Profess zuzulassen, sofern die Krankheit nicht durch Nachlässigkeit des Instituts verursacht wurde, durch eine für das Institut verrichtete Arbeit, oder es „geisteskrank“ geworden ist (vgl. Can. 689 §§2,3; CCEC Can. 547 §§2,3).

Entlassung eines Mitglieds mit zeitlicher oder ewiger Profess⁴

In den Canones gibt es verschiedene Prozesse für die Entlassung eines Mitglieds nach der Profess aus verschiedenen Gründen:

- a. Automatisch (Can. 694 CCEC Can. 497);
- b. Besonders schwere Vergehen wie das Leben in einem eheähnlichen Verhältnis, Abtreibung, Mord (vgl. Can. 695);
- c. Weitere Vergehen (Can. 696; CCEC Can. 500 §2);
- d. Gefahr und Ärgernis (Can. 703; CCEC Can. 498).

Die schwerwiegende Entscheidung einer Entlassung nach der Profess sollte die Oberen normalerweise verpflichten, vor und während des Prozesses sachkundige kirchenrechtliche Beratung zu suchen. Der Apostolische Stuhl wird das Entlassungsdekret nicht bestätigen, wenn die Prozedur nicht korrekt durchgeführt wurde.

Entlassungserklärung

Im Falle einer Eheschließung oder eines öffentlichen Abfalls vom katholischen Glauben sammelt die höhere Obere mit ihrem Rat einfach die Beweise und erklärt die Tatsache der automatischen Entlassung (vgl. Can. 694; CCEC Can. 497).

Der Entlassungsprozess

- a. Im Falle einer Entlassung muss immer ein nachweisbares Vergehen vorliegen.
- b. In allen Phasen des Prozesses muss dem Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden (Can. 697, 698).
- c. Wenn die Beweise vorliegen, beginnt die höhere Obere den Prozess, indem sie die Beweise sammelt und offiziell entscheidet, den Prozess durchzuführen.
- d. Im Fall der in Can. 695 erwähnten Vergehen sind keine Verwarnungen erforderlich. Der Entlassungsprozess kann sofort beginnen.
- e. Im Falle der in Can. 696 erwähnten Vergehen müssen zwei ausdrückliche kanonische Verwarnungen gegeben werden. Der Mindestzeitraum von 15 Tagen zwischen diesen Verwarnungen und der Herausgabe des Dekrets muss streng eingehalten werden.
- f. Wenn beide Verwarnungen nichts genützt haben und die höhere Obere mit ihrem Rat entscheidet, dass es genügend Beweise für Unverbesserlichkeit gibt und dafür, dass die Verteidigung des Mitglieds nicht ausreichend ist, sendet sie die unterzeichneten Dokumente an die Generaloberin.
- g. Die Generaloberin und mindestens vier Räte – als gleichberechtigtes Kollegium versammelt – beraten über die Beweise zusammen mit den Argumenten zur Verteidigung und stimmen dann geheim über die Frage ab.
- h. Wenn eine absolute Mehrheit für die Entlassung stimmt, setzt die Obere ein Dekret auf, das zumindest eine Zusammenfassung der Gesetze und der Fakten enthält und auf das Recht zur Beschwerde hinweist. Dieses Dekret muss vom Heiligen Stuhl oder – im Falle von Instituten diözesanen Rechts – vom Bischof der Diözese, der das Mitglied angehört, bestätigt werden, bevor es wirksam wird (Can. 697-700; CCEC Can. 500-501, 551-553).
- i. Dem Mitglied ist das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Autorität innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Dekrets vorbehalten (vgl. Can. 700, 1732-1739; CCEC Can. 501, 552§3, 996-1006). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Ausschluss

Manchmal kommt es vor, dass das Verhalten eines Mitglieds so gefährlich oder skandalös ist, dass die Oberen schnell handeln müssen, ohne den Rechtsprozess

abzuwarten. Situationen politischer Bedrohung oder physischer Gewalt durch Mitglieder oder öffentliches unangemessenes sexuelles Verhalten können zum Beispiel den sofortigen Ausschluss aus der Gemeinschaft erfordern (vgl. Can. 703).

Natürlich sollten die Oberinnen alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Sicherheit des ausgeschlossenen Mitglieds zu gewährleisten. Der Ausschluss ist nur eine vorübergehende Maßnahme, der der offizielle Entlassungsprozess folgen muss, wenn keine andere Lösung gefunden werden kann. Wenn ein Rechtsprozess nicht stattfinden kann, kann das Anliegen an den Heiligen Stuhl weitergeleitet werden.

Wichtige praktische Punkte, die von Verantwortlichen im Falle einer Entlassung beachtet werden müssen

- a. Sobald sich bei einem Problem eine mögliche Entlassung abzuzeichnen beginnt, sollten alle relevanten Ereignisse und Handlungen dokumentiert werden, und alle offiziellen Gespräche sollten in Anwesenheit eines Zeugen stattfinden;
- b. E-Mail-Austausch gilt nicht als Beweis;
- c. Suchen Sie frühzeitig den Rat eines erfahrenen Kirchenrechtlers;
- d. Stellen Sie nach Möglichkeit sicher, dass vernünftige Bemühungen stattfinden, um eine Verbesserung oder eine Lösung des Konflikts herbeizuführen;
- e. Stellen Sie sicher, dass besagtes Mitglied Unterstützung, Information und professionelle Beratung bekommt;
- f. Lesen Sie die Canones sehr genau;
- g. Befolgen sie alle Einzelheiten des Prozesses sehr genau;
- h. Im Fall der in Can. 696 erwähnten Vergehen ist es gewöhnlich ratsam, sich auf eine schwerwiegende, beweisbare Straftat zu konzentrieren und nicht auf eine ganze Geschichte von Schwierigkeiten und Problemen.

Lösung des Problems der Nichtauffindbarkeit

Nachdem ein Mitglied ein Indult zum Verlassen des Instituts beantragt hat, ist es nicht ungewöhnlich, dass es verschwindet und, wenn das Indult ankommt, die Person nicht gefunden werden kann. Das Indult tritt jedoch nicht in Kraft bevor sie über seine Gewährung benachrichtigt wurde.

- a. Es muss alles versucht werden, um das Mitglied ausfindig zu machen. Oft können Familienangehörige, ein Pfarrer oder Mitglieder einer

- anderen Ordensgemeinschaft das abwesende Mitglied erreichen;
- b. Das Mitglied muss unterschreiben, dass es das beantragte Indult erhalten hat. Wenn es sich weigert, dies zu tun, genügt jedoch die Anwesenheit von zwei Zeugen, die bezeugen können, dass die Person es bekommen hat (vgl. Can. 56).
 - c. Benachrichtigung durch eine zertifizierte E-Mail oder einen Brief, der dem Mitglied persönlich übergeben wird, ist kirchenrechtlich gültig. Benachrichtigung per E-Mail oder Telefon ist nicht gültig.

Wenn eine Entlassung im Raum steht, geschieht es auch häufig, dass ein Mitglied die Gemeinschaft ohne Erlaubnis verlässt und sein Aufenthaltsort nicht ausgemacht werden kann.

- a. Wenn die Person geht und die Möglichkeit einer Entlassung aus den in Can. 695 angeführten Gründen besteht und sie nicht erreichbar ist, um die Anklagen und Beweise entgegenzunehmen und die vom Kirchenrecht geforderte Gelegenheit zur Verteidigung zu haben.
- b. Im Falle eines in Can. 696 erwähnten Vergehens, einschließlich des Vergehens, sechs Monate lang ungerechtfertigt abwesend zu sein, ist die Person nicht auffindbar, um die vorgeschriebenen Verwarnungen zu erhalten und sich zu verteidigen (vgl. Can. 665 §2, 696 §1, 2°; CCEC Can. 500 §2. 2°).

Wenn das Mitglied trotz aufrichtiger Suche nicht ausfindig zu machen ist, kann ein Schreiben am allgemeinen Schwarzen Brett des Hauses der Gemeinschaft, der sie angehört, sowie an einem zugänglichen Ort im Provinzhaus veröffentlicht werden. Dieses Schreiben mit der Aufforderung, bis zu einem bestimmten Datum zurückzukehren, um die Information zu bekommen (eine Verwarnung oder das Indult) (vgl. Can. 56; CCEC Can. 500 §2, 2°, 1520 §3) wird als gültige Benachrichtigung betrachtet. Eine angemessene Zeitspanne sollte vergehen bevor die Benachrichtigung als erfolgt betrachtet wird.

Ein Dekret gilt als mitgeteilt, wenn der, für den es bestimmt ist, rechtmäßig geladen ist, das Dekret entgegenzunehmen oder zu hören, und ohne gerechten Grund nicht erschienen ist oder sich weigerte zu unterschreiben (Can. 56, vgl. CCEC Can. 1520 §3).

Versorgung des ausscheidenden Mitglieds

Das Institut soll Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen (Can. 702 §2; vgl. CCEC Can. 503 §2). Finanzieller und anderer Beistand muss jedem ehemaligen Mitglied angeboten werden, auch jenen, die kirchenrechtlich entlassen wurden. Der Umfang des Beistands hängt nicht von der Tugend des Mitglieds oder Ähnlichem ab, auch nicht vom Wert seines vorherigen Dienstes am Institut, sondern muss den

gegenwärtigen Bedürfnissen des Mitglieds bezüglich seiner persönlichen Situation, seiner Fähigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, und der wirtschaftlichen Lage des Landes entsprechen. Er ist dazu gedacht, das Mitglied zu befähigen, den Übergang in seine neue Situation mit Sicherheit und Würde vorzunehmen, und nicht, es für den Rest des Lebens zu unterstützen. Außergewöhnliche Maßnahmen können jedoch nötig sein zur Versorgung von älteren ehemaligen Mitgliedern oder solchen mit besonderen Bedürfnissen.

Alle Trennungen im Bericht an den Apostolischen Stuhl erwähnen

Um die Gemeinschaft der Institute mit dem Apostolischen Stuhl so gut wie möglich zu fördern, hat jeder höchste Leiter dem Apostolischen Stuhl in der von diesem vorgeschriebenen Form und Zeitfolge über Stand und Leben des Instituts einen kurzen Überblick zuzuleiten (Can. 592 §1; vgl. CCEC Can. 419).

Die auf irgendeine Weise vom Ordensinstitut getrennten Mitglieder sind in dem Bericht zu erwähnen, der nach can.592, § 1 an den Apostolischen Stuhl zu leiten ist (Can. 704).

Die Werte des Evangeliums widerspiegeln


Die rechtlichen Vorgaben für die Entlassung aus dem Institut müssen sorgfältig befolgt werden, um sowohl die Rechte des Instituts als auch die des Mitglieds zu schützen, einschließlich des Rechts auf einen guten Ruf und auf die Privatsphäre (vgl. Can. 220; CCEC Can. 23). Über den Buchstaben des Gesetzes hinaus sollten die Oberinnen von Instituten jedoch auch sicherstellen, dass sie trotz aller Traurigkeit, die häufig dazugehört, so weit wie möglich mit Einfühlsamkeit, Respekt und Großherzigkeit gegenüber scheidenden Mitgliedern handeln (vgl. Can. 618, 619, 1752).

¹ The Code of Canon Law in English Translation, Collins, 1983. (dt. Übers: Kodex des Kanonischen Rechtes, Butzon&Bercker, Kevelaer 2012).

² *Codex canonum Ecclesiarum orientalium auctoritate Joannis Pauli PP. II promulgatus*, Typis polyglottis Vaticanis, 1990.

³ Ein gerechter Grund ist jeder nicht banale Grund. Es muss kein moralisches Vergehen vorliegen.

⁴ Im lateinischen Kodex ist der Entlassungsprozess für Mitglieder mit zeitlicher und mit ewiger Profess gleich. Im CCEC ist dies nicht der Fall.



WENN MAN DAS ORDENSLEBEN
VERLÄSST – WAS DANN?
DIE BEGLEITUNG VON PERSONEN,
DIE AUS DER AUSBILDUNG ZUM
GEWEIHTEN LEBEN USSCHEIDEN

Schw. Chinyeaka C. Ezeani, MSHR

Schw. Chinyeaka C. Ezeani gehört den „Missionary Sisters of the Holy Rosary“ an. Sie diente einige Zeit als Ausbilderin in Nigeria und wurde in das Leitungsgremium der Kongregation gewählt. Daher lebt Chinyeaka gegenwärtig in Dublin.

Das englische Original dieses Artikels wurde veröffentlicht in Religious Life Review, Bd. 55, Nr. 300, September/Oktober 2016.

Original Englisch

Einleitung

Überall auf der Welt bitten Menschen um Aufnahme in Priesterseminare und Ordenshäuser. Gewöhnlich ist es eine Antwort auf das, was die Person als Berufung zum Priesteramt oder zum Ordensleben wahrnimmt. Oft geht der Wunsch nach diesem Lebensstil mit Begeisterung und Idealen in Bezug auf das geweihte Leben einher. In den letzten Jahren ist die Zahl der Anwärter auf das geweihte Leben in einigen Teilen der Welt erheblich zurückgegangen. Folglich wurde stärker und mit mehr Kreativität in verschiedene Aktivitäten investiert, die darauf ausgerichtet sind, potentielle Kandidaten anzuwerben. Über die Förderung und Anwerbung von Berufungen ist viel geschrieben worden, aber mir scheint, dass über die Begleitung und Vorbereitung von Menschen, die ihren Ausbildungsprozess nicht fortsetzen, sondern ihn abbrechen, nicht genug geschrieben wurde. Mit anderen Worten: Es muss mehr darüber gesprochen und nachgedacht werden, wie Menschen, die im Laufe der Ausbildung an einen Punkt gelangen, an dem Hinweise auftauchen, dass sie einen christlichen Lebensweg außerhalb des Priesteramts oder des Ordenslebens suchen sollten, auf humane und kreative Weise begleitet werden können.

Wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, gibt es gewöhnlich eine schöne liturgische Feier und ein Fest, um den Tag der Profess oder der Priesterweihe rituell zu gestalten und ihn mit Freude zu begehen. Die Gemeinschaft, die Familien

der Kandidaten, Freunde und Gratulanten werden von diesem frohen Ereignis zusammengeführt. Aber es geschieht im Laufe des Ausbildungsprogramms manchmal auch, dass Kandidaten aus freiem Willen diesen Weg nicht fortsetzen wollen. Oder eine solche Entscheidung kann auch von der Kongregation her kommen durch die Ausbilder, die mit ihrer persönlichen Begleitung betraut sind. Hier können wir an die Szene aus dem Evangelium denken, wo ein junger Mann Jesus freiwillig anbietet, ihm zu folgen, wohin er auch gehe. Jesus lehnte dieses Angebot jedoch weise ab: „Die Füchse haben ihre Höhlen und die Vögel ihre Nester; der Menschensohn aber hat keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann“ (Lk 9,57-58). Ebenso gibt es zweifellos Kämpfe bei denen, die „eingeladen“ oder „berufen“ sind – wie bei dem jungen Mann, den Jesus bittet, ihm nachzufolgen: „Lass mich zuerst heimgehen und meinen Vater begraben.“ „Ich will dir nachfolgen, Herr. Zuvor aber lass mich von meiner Familie Abschied nehmen“ (Lk 9,59.61). Wer den Ruf zum Ordensleben oder zum Priesteramt verspürt und offen ist, dies näher zu erkunden, kann auf dem Weg entdecken oder zu der Erkenntnis geführt werden, dass dies nicht unbedingt seine Berufung ist. Das kann für alle Beteiligten oft sehr schwierig und emotional belastend sein.

Diese Realität gehört zwar zur Ausbildung zum geweihten Leben dazu, aber dennoch gibt es nicht viel Literatur über diesen entscheidenden Aspekt. Angesichts der großen Bedeutung dieses „pastoralen Problems“ ist unklar, wie viel Aufmerksamkeit Rektoren der Seminare, Bischöfe, Obere von Kongregationen und Ausbilder der Frage widmen, wie jemand, der ein Priesterseminar oder ein Ordenshaus verlässt, angemessen vorbereitet und beim Ausscheiden begleitet werden kann, um den Glauben weiter in Freude zu leben und zu praktizieren. Zwar ist die Zahl der Kandidaten, die vorzeitig aus dem Ausbildungsprogramm ausscheiden, im Allgemeinen geringer als die Zahl derer, die bleiben. Dennoch muss auch diese Minderheit gut vorbereitet und in jeder erdenklichen Form begleitet werden in dem oft furchterregenden Prozess, sich in die „Welt“, die sie verlassen hatten, um in das Seminar oder das Kloster einzutreten, wieder einzugliedern. Da niemand isoliert für sich lebt, hat der Lebensweg eines jeden Menschen Auswirkungen auf das Leben zahlreicher anderer Menschen – Angehörige, Freunde, die Kirche und die Gesellschaft. Das Seminar oder der Konvent, dem sie angehört haben, ist aus diesem Netzwerk nicht ausgeschlossen.

Der Schwerpunkt des Artikels

Dieser Artikel verweist zunächst auf die Notwendigkeit, in der Ausbildungsbegleitung und im Entscheidungsfindungsprozess stets auf den Heiligen Geist zu achten. Außerdem werden mögliche Indikatoren dafür, das Ausbildungsprogramm zu verlassen und den christlichen Weg an einem anderen Ort fortzusetzen, untersucht. Das betrifft sowohl Kandidaten, die ganz am Anfang ihrer Ausbildung stehen, als auch jene, die bereits zeitliche Gelübde abgelegt haben. Es muss jedoch betont werden, dass aufgrund der Komplexität von

Personen und Situationen nie alle Indikatoren erfasst werden können. Um den Auszubildenden zu helfen, wird die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, was sie erwarten können, wenn jemand aus ihrem Programm ausscheidet. Zu wissen, was sie erwartet, kann ihnen helfen, im Voraus besser damit umzugehen. Abschließend werden einige Strategien aufgezeigt, wie Ausscheidende einfühlsam begleitet werden können. Das kann natürlich nicht erschöpfend behandelt werden. Es sind nur Hinweise und Vorschläge. Jeder Ausbilder muss selbst herausfinden, was für den Einzelnen und seine Situation am besten ist, denn jeder Mensch ist einzigartig und mit keinem anderen identisch.

Entscheidungsfindung ist wesentlich

Entscheidungsfindung ist ein bedeutender Teil der Ausbildung zum geweihten Leben. Aufgrund des Wesens dieser etwas „unkonventionellen“ Form der christlichen Berufung ist die Entscheidungsfindung hier besonders wichtig. In diesem Artikel wird die Entscheidungsfindung im Sinne der Fähigkeit betrachtet, klare Erkenntnisse zu erhalten, sich ein gutes Urteil zu bilden, über die bloße Wahrnehmung hinauszugehen und nuancierte Urteile über ihre Inhalte und Eigenschaften zu treffen. Dazu gehören auch Weisheit und ein gutes Urteilsvermögen, besonders über Dinge, die ohne einen Entscheidungsfindungsprozess leicht übersehen werden können. In der christlichen Literatur wird das Wort „Entscheidungsfindung“ benutzt, um den Prozess zu umschreiben, der zur Erkenntnis des Willens Gottes in einer bestimmten Situation oder für das eigene Leben führt. Zum großen Teil beschreibt es die innere Suche nach einer Antwort auf die Frage nach der eigenen Berufung, also ob man von Gott zur Ehe, zum Leben als Single, zum geweihten Leben, zum Priesteramt oder zu etwas anderem berufen ist oder nicht (vgl. <https://en.wikipedia.org/wiki/Discernment>). Ein neuerer Artikel zum Thema „St Thomas Aquinas and Vocational Discernment“ legt die Bedeutung der Entscheidungsfindung in Bezug auf das geweihte Leben sehr gut dar:

Die Existenz verschiedener Formen der persönlichen Weihe – Ehe, Ordensgelübde, Priesterweihe – wirft die Frage nach dem auf, was heute als „Entscheidungsfindung“ bezeichnet wird. Oder mit anderen Worten: Wie kann ich wissen, was Gott von mir will? Wie entdecke ich Gottes Plan für mein Leben? Wie erfahre ich, auf welche Weise Gott mich heiligen will? Aufgrund der natürlichen Anziehung zwischen Mann und Frau findet bei Menschen, die die Ehe anstreben, gewöhnlich keine Entscheidungsfindung statt. Stattdessen findet man den richtigen Ehepartner... Das Priestertum und das geweihte Leben dagegen besitzen eine solche natürliche Anziehungskraft nicht. Warum ist das so? Das Priestertum und das geweihte Leben existieren wegen der Menschwerdung Gottes. Nur Christus, der Hohepriester, legitimiert ein zölibatäres Priestertum und macht die Priesterweihe zu einer gerechtfertigten Option für einen jungen Mann. Es gibt keine natürliche Neigung zum Zölibat. Das göttliche Gebot: „Seid fruchtbar, und vermehrt euch“ gilt für jeden Menschen auf dem Planeten. Jene, die dieses Gebot nicht erfüllen *können*,

werden als „Eunuchen“ bezeichnet (vgl. Mt 19,12). Ebenso ist es nur durch das Vorbild des jungfräulichen Christus möglich, dass Männer und Frauen ihn nachahmen, indem sie sich zu einem Leben geweihter Jungfräulichkeit und Keuschheit verpflichten... (Vgl. R. Cessario, „Thomas Aquinas and Vocational Discernment“, *Religious Life Review*, Bd. 54, Nr. 291, März/April 2015, S. 70).

Es ist entscheidend, sich zu bemühen, alle Kandidaten so gut kennenzulernen, dass man ihnen helfen kann zu erkennen, wozu sie berufen sind und was ihren besonderen Gaben entspricht. Eine weitere Dimension besteht darin, nicht nur zu erkennen, dass ein Kandidat für eine bestimmte Kongregation ungeeignet ist, sondern auch, wofür dieser Kandidat besser geeignet sein könnte, um glücklicher und ausgeglichener zu sein. Obgleich einige Kandidaten vielleicht nicht mehr ganz jung sind, ist die Hilfe bei der Entscheidungsfindung dennoch sehr wichtig für sie, denn einige tun sich vielleicht schwer mit der Selbsterkenntnis und der Identitätsbildung in Bezug auf die eigene Karriere oder Berufung. Dazu können folgende Fragen hilfreich sein:

Welche Charaktereigenschaften sind in dieser Gruppe, in dieser Region zu diesem Zeitpunkt besonders erforderlich? Welche Eigenschaften werden kaum benötigt? Welche Eigenschaften wären ein Hindernis oder ein Problem? Eine weitere wichtige Frage kann aufkommen, nachdem man einige Monate mit einem Kandidaten gearbeitet hat: Verweisen die Charakterzüge dieses Kandidaten vielleicht auf eine Ordensberufung, aber nicht in diesem Orden, oder nicht als Diözesanpriester? Die Kandidaten klopfen normalerweise an die Türen, die ihnen bekannt sind, und die meisten Kandidaten kennen nicht die ganze Palette der Möglichkeiten. Außerdem kennen sie sich selbst vielleicht nicht gut genug, um zu wissen, wonach sie für sich selbst suchen sollen. Die Ausbilder müssen in Betracht ziehen, dass ihre Aufgabe manchmal darin bestehen kann, einen Kandidaten oder eine Kandidatin zu ermutigen, aus dem gewählten Programm auszuschneiden und ein anderes zu suchen. (J. M. Greer, „Vocational Assessment“, *Human Development*, Bd. 20, Nr. 2, 1999, S. 29).

Die Ausbilder müssen daher sicherstellen, dass sie in ihrem täglichen Leben stets bereit sind, die Stimme des Heiligen Geistes zu vernehmen. Sie müssen die ihnen anvertrauten Menschen zu einem ebenso großen Fortschritt in der Achtsamkeit gegenüber Gott führen, der mit ihnen spricht – durch die tägliche Erfahrung, das ganze Leben und die Arbeit mit ihnen. Die Entscheidungsfindung „lässt Gottes Geist nicht nur unser Handeln, sondern auch unser ‚Herz‘ formen, das Zentrum, aus dem dieses Handeln hervorgeht. Wenn wir im täglichen Leben auf den Ruf des Heiligen Geistes hören, lassen wir Gottes Willen in uns geschehen...“ (D. Lonsdale, *Dance to the Music of the Spirit – the Art of Discernment*, London: DLT, 1992, S. 114). Niemand kommt mit hellseherischen Fähigkeiten in Bezug auf den Willen Gottes in bestimmten Situationen zur Welt. Die Suche ist daher entscheidend in diesem Prozess und auf diesem Weg des Glaubens. Glücklicherweise gibt es immer gute Leitlinien für die Entscheidungsfindung und die Entdeckung des

Willens Gottes: die Gabe der Intelligenz und eine gute Intuition, das Vorbild des Lebens Jesu, die Heilige Schrift, tägliche Erfahrungen und Ereignisse und natürlich die Kraft des Gebets. Für die Authentizität der Entscheidungsfindung können fünf von B.J.F. Lonergan formulierte Imperative sehr verlässliche Leitlinien sein: „Sei aufmerksam, denke mit Intelligenz über Erfahrungen nach, sei vernünftig, sei verantwortungsbewusst, und liebe Gott und Gottes Schöpfung“ (M. C. Blanhette und R. P. Maloney, „A Guide for Religious Beginning Spiritual Direction“, *Review for Religious*, 68.1, 2009, S. 80). Außerdem – das ist ganz wichtig – muss man den Auszubildenden versichern, dass ihre Offenheit und ihr Mut, sich auf den Weg zu machen, das ist, was am meisten zählt: Dieselbe Offenheit ist für die Entscheidungsfindung über den von ihnen wahrgenommenen Ruf unbedingt erforderlich. Paul Theroux sagte sehr weise: „Der Weg, nicht das Ziel ist das, was zählt – die Reise, nicht die Ankunft“ (englisches Original: <http://www.azquotes.com/quote/959496>). Für die Begleiter ebenso für die Person selbst sind die Liebe zu Christus und der Mut, sich auf den Weg zu machen, die Wurzel allen Handelns im Ausbildungsprozess und in der Entscheidungsfindung.

Mögliche Indikatoren für ein Ausscheiden aus der Ausbildung

Aufgrund der Komplexität des Lebens und der einzigartigen geistlichen Natur des Ordenslebens lassen sich die Gründe, warum eine Person ihre Ordensausbildung aufgeben sollte, nicht immer einfach *erkennen* und *aufzählen*. Zwar ist jeder, der Christus nachfolgt, in welchem Lebensstand auch immer, zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen, aber das geweihte Leben ist gewiss kein perfekter Lebensstand für perfekte Menschen. Daher darf es nicht um die Makellosigkeit eines Kandidaten gehen. Die Ausbildung zum geweihten Leben und das Wachstum in der christlichen Reife ist ein Prozess. Und ein *Prozess* geht schrittweise vor sich und dauert das ganze Leben hindurch an.

Bestimmte Kriterien und ein gewisses Maß sind dennoch erforderlich, wenn jemand die Ausbildung zum geweihten Leben beginnt. In den *Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten* heißt es ausdrücklich: „Sicher verlangt man nicht von einem Kandidaten für das Ordensleben, dass er imstande ist, sogleich sämtliche Verpflichtungen von Ordensleuten zu übernehmen, doch muss er für fähig gehalten werden, schrittweise hineinzuwachsen“ (*Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten*, Nr. 42, Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccsclife/documents/rc_con_ccsclife_doc_02021990_directives-on-formation_ge.html). Es stimmt jedoch auch, dass die intuitive Erfahrung mit Hilfe bestimmter Ereignisse zu der Erkenntnis beitragen kann, dass jemand die Ausbildung nicht fortsetzen sollte. Jedes Vorgehen muss auf der Grundlage von christlicher Liebe und Mitgefühl geschehen. Niemandem darf nach Lust und Laune des Ausbilders aufgefordert werden, die Ausbildung abzubrechen – oder weil man mit dem Kandidaten unzufrieden ist. Ein wichtiger Aspekt, der eine Menge Geduld

erfordert, ist eine gute Vorbereitung von Personen vor ihrer Zulassung zur Ausbildung zum geweihten Leben. Eile oder die Notwendigkeit, die Mitgliederzahl zu erhöhen, ist natürlich kein gutes Kriterium für die Zulassung zur Ausbildung. Wenn aber trotz aller anfänglicher Vorbereitungen Probleme auftauchen, die ein Ausscheiden aus der Ausbildung nahelegen, dann müssen die nötigen Konsequenzen gezogen werden.

Eine Auflage von Ordensinstituten ist gewöhnlich eine einigermaßen gute *Gesundheit*. Dazu gehört nicht nur die physische, sondern auch die seelische Gesundheit. Je nach Natur und Charisma der Gemeinschaft müssen die Kandidaten unterschiedliche gesundheitliche Voraussetzungen mitbringen. Wenn ein Kandidat gesundheitliche Probleme hat, die seiner vollen Mitgliedschaft und seiner Teilnahme am Dienst und an dem, was dieses Leben erfordert, im Wege stehen, kann dies sein Ausscheiden nahelegen. Er oder sie findet vielleicht ein Zuhause in einer anderen Gemeinschaft, in der die gesundheitlichen Auflagen anders sind, oder könnte sich auch einer ganz anderen Lebensform zuwenden. Dem Codex des Kanonischen Rechtes zufolge stellt eine auch nach der Profess eingetretene körperliche oder seelische Erkrankung, die das Mitglied nach dem Urteil von Sachverständigen für das Leben im Institut ungeeignet macht, einen Grund dar, es nicht zur Professerneuerung bzw. zur Ablegung der ewigen Profess zuzulassen, außer es hat sich die Erkrankung infolge der Nachlässigkeit des Instituts oder aufgrund einer im Institut verrichteten Arbeit zugezogen (*Canon* 689 §2). (Um diesen Canon 689 – die Paragraphen 1, 2 und 3 – in all seinen Facetten besser zu verstehen, kann es hilfreich sein, ihn im Zusammenhang zu lesen, einschließlich der entsprechenden Anmerkungen.) Es kann vorkommen, dass ein Kandidat einen ernsthaften Aspekt seiner Krankengeschichte während des Aufnahmeprozesses verbirgt und dieser später in der Ausbildung zutage tritt. Wenn das geschieht, kann es für alle Beteiligten sehr schwierig sein. Die Kongregation kann ihm/ihr möglicherweise den Austritt nahelegen. Die Nächstenliebe gebietet es, zunächst für diesen Menschen ausreichend Sorge zu tragen. Danach könnte ein ärztlicher Rat eingeholt werden, bevor man eine Entscheidung über seine Zukunft in der Kongregation trifft. Falls ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung nicht fortsetzen kann, ist es hilfreich, die Familie einzubeziehen, um vorbereitet zu sein und seine dauerhafte Versorgung nach der Heimkehr sicherzustellen.

Die Welt ist in einem raschen Wandel begriffen. Geweihte Personen müssen Schritt halten, um die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen und angemessen darauf zu antworten. Der Realität unserer modernen Welt entsprechend wird von geweihten Personen ein gewisser Grad an *intellektueller/akademischer* Qualifizierung/Kompetenz verlangt. Leider kann das in bestimmten Situationen durch den Druck, die Mitgliederzahl zu erhöhen, im Zulassungsprozess manchmal übersehen werden. Andererseits kann ein Kandidat auf dem Papier qualifiziert erscheinen, während sich dann im Ausbildungsprozess herausstellt, dass er/sie große Schwierigkeiten hat, die Inhalte des Programms zu begreifen. In dem Fall könnte es gerechtfertigt sein,

der Person nahezulegen, das Institut zu verlassen, um zunächst das eigene Bildungsniveau zu verbessern, oder nach anderen Wegen im Leben zu suchen. Auch wenn eine Person intellektuell nicht begabt ist, kann sie in irgendeiner Form einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten. Da das geweihte Leben heute oft in Gemeinschaft mit anderen Personen gelebt wird, bedarf es der Fähigkeit zum *Gemeinschaftsleben*: Man muss mit anderen Menschen zusammenleben, deren Hintergrund, Persönlichkeit und Naturell ganz unterschiedlich sein kann. Wenn jemand große Schwierigkeiten hat, diese Wirklichkeit zu akzeptieren, und sich darin sehr unwohl fühlt, dann könnte ein Lebensstil, der die Person nicht zwingt, auf so engem Raum mit anderen zusammenzuleben, die bessere Option sein.

Es kann auch *Anpassungsprobleme* oder Schwierigkeiten mit der *emotionalen Entwicklung* geben. Eine wichtige Frage, die Ausbilder und Auszubildende in aller Offenheit untersuchen müssen, ist die ehrliche *Überprüfung* der eigenen emotionalen Reife und der Fähigkeit, ein Leben zu führen, in dem regelmäßige geistliche Übungen eine wichtige Rolle spielen. Wenn diese für die Person zur Belastung werden, kann es ein Indikator für fehlende Anpassung sein. Lebt der Kandidat die zölibatäre Keuschheit ohne erhebliche Schwierigkeiten und stellt sie für ihn keine unerträgliche Last dar? Diese Fragen sollten mit dem Kandidaten ehrlich erörtert werden. Um die Entscheidungsfindung in der Ausbildung effektiv begleiten zu können, müssen die Ausbilder sachlich auf die besondere Natur und die Erfordernisse ihrer Kongregation – die Realität ihres Umfeld und ihrer Sendung – sachlich eingehen. So lässt sich zuverlässig erkennen, ob die Persönlichkeit, die Gaben und die Veranlagungen eines bestimmten Kandidaten passend sind.

Manchmal kommt es vor, dass jemand ernsthafte *innere Kämpfe* und beachtlichen *Widerstand gegen notwendige Veränderungen* zeigt, die erforderlich sind für die Lebensweise, auf die er oder sie vorbereitet wird. Wenn ein Kandidat immer wieder Dinge sagt wie: „Sie sollten mich akzeptieren wie ich bin, ich bin nun einmal so, und niemand kann etwas daran ändern“; „Ich bin es so gewohnt, und so funktioniere ich eben“, kann das ein Grund zur Besorgnis sein. Hinter solchen Aussagen kann der Unwille stecken, sich durch die Ausbildung zu verändern und neue Wege zu gehen. Hat es den Anschein, dass der Kontext der Ausbildung die Person erstickt und sie davon abhält, authentisch zu leben wie sie es für richtig hält? Es könnte eine gesündere Option für diese Person sein, aus dem Programm auszuschneiden; denn Jesus ist gekommen, damit wir das Leben in Fülle haben, und nicht, damit wir erstickt werden (vgl. Joh 10,10).

Die menschliche Natur ist komplex. Aus diesem Grund ist es nicht überraschend, dass einige Personen bei ihrer Aufnahme in das Ausbildungsprogramm noch verwirrt sind und *gemischte Beweggründe* haben. Ein junger Mensch, der in das Programm aufgenommen wird, ist möglicherweise motiviert von jugendlicher überschwänglicher Faszination für etwas, das er als Lebensideal betrachtet. Es ist jedoch zu hoffen, dass mit dem Fortschreiten auf dem geistlichen Weg die eigentlichen Beweggründe deutlicher werden. Beim Eintritt in das Ordensleben ist

es nicht ungewöhnlich, dass jemand sowohl bewusste als auch unbewusste Beweggründe hat. Fast immer können die Ideale sehr hochgesteckt sein, aber nach dem Eintritt beginnen sie zu entdecken, dass das geweihte Leben vielleicht nicht genau ihren Vorstellungen entspricht. Manchmal ist eine Person nicht in der Lage, ihre stereotypen Vorstellungen vom geweihten Leben mit der menschlichen Wirklichkeit zu vereinbaren und auch die eigene menschliche Schwäche zu akzeptieren. Das kann sich so negativ auf sie auswirken, dass ihr Ausscheiden aus dem Programm naheliegender ist.

Bei einigen kann die anfängliche *Begeisterung* für das Ordensleben schnell *verblasen*. Dann setzt womöglich eine geistliche Stagnation ein, und es gibt nicht genug emotionales Durchhaltevermögen, um sich ganz auf den Ausbildungsprozess einzulassen. Zum Beispiel kann eine Novizin oder ein Seminarist ein Zeichen des Wachstums zeigen, indem sie oder er Einsicht in irgendeine persönliche Schwäche zeigt, aber sich dann des Wachstums rühmen, ohne einen weiteren Schritt zu tun und die Frucht der Selbsterkenntnis zu nutzen, um einen Wandel herbeizuführen. Meistens liegt dem eine einfache Unfähigkeit zugrunde: Sich einer Sache bewusst zu sein, ist das Tor zur Veränderung, aber es bedeutet nicht, dass man auch hindurchgeht. Einige können es nicht, andere wollen es nicht, aber meistens haben die Ausbilder es mit Blindheit und nicht mit schlechtem Willen zu tun (M. Drennan, 'Special Issues in Formation', in B. McGregor and T. Norris [Hrg.], *The Formational Journey of Priests: Exploring Pastores Dabo Vobis*, Dublin 1994, S. 89).

Ein weiterer möglicher Indikator ist eine sichtbare *Freudlosigkeit* in einem frühen Stadium der Ausbildung zum geweihten Leben. Papst Franziskus sagt, dass Männer und Frauen auf die Einladung zur Nachfolge Christi im geweihten Leben zuerst dadurch antworten können, dass sie „voll Freude sind“: „Zeige jedem, dass Christus nachzufolgen und sein Evangelium in die Tat umzusetzen, dein Herz mit Freude erfüllt.“ Diese Freude soll ansteckend sein und die Menschen dazu bringen, nach dem Grund dieser Freude zu suchen, damit auch sie daran teilhaben können. Unbestreitbar ist: „Wo geweihte Menschen sind, da ist Freude.“ Wenn eine in der Ausbildung befindliche Person daher mit mürrischem Gesicht herumgeht und alle anderen mit negativer Energie ansteckt, dann lohnt es sich, zusammen mit der Person herauszufinden, was mit ihr geschieht und ob sie am richtigen Ort ist (Vgl. Apostolisches Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Franziskus an alle geweihten Personen zum Jahr des geweihten Lebens, *passim*).

Manchmal erlebt ein Kandidat vielleicht auch einfach nur innere Kämpfe, wie *persönliche Unsicherheit* und *Selbstzweifel* über seine Eignung für das Ordensleben oder das Priesteramt, obwohl der Ausbilder keine sichtbaren Zeichen erkennt, die Grund zu ernsthafter Besorgnis geben oder die Annahme zulassen, dass der Kandidat nicht geeignet sei. In diesem Fall ist es hilfreich, einen aktiven Entscheidungsfindungsprozess mit der Person aufzunehmen, um ihr zu helfen, die richtige Entscheidung zu treffen und mit dem Ergebnis im Frieden zu sein. Manchmal kann ihr innerer Kampf auch die Beobachtung ihres äußeren Verhaltens

durch den Ausbilder untermauern. Auf jeden Fall ist und bleibt die Offenheit für die Entscheidungsfindung und die „Stimme des Heiligen Geistes“ lebenswichtig.

Vorbereitung von Ausscheidenden

Sich Zeit zu nehmen, um Menschen, die aus dem Ausbildungsprogramm ausscheiden, auf humane Weise vorzubereiten und zu begleiten, kann ein mühsamer Prozess sein. Diese Tatsache lässt sich nicht leugnen – es kann eine ziemliche Herausforderung darstellen. Aus diesem Grund könnte man versucht sein, einen einfachen Ausweg zu suchen, indem man es vermeidet, sich in diesen Prozess voll einzubringen. Zweifellos geben jedoch viele ihr Bestes im Umgang mit diesem wichtigen Aspekt der Ausbildungstätigkeit. Einige sind vielleicht auch nur schlecht gerüstet für diesen schwierigen Teil ihrer Arbeit. Gut ist jedoch die Tatsache, dass es Hilfen gibt, wenn man sich diesem schwierigen Aspekt der Ausbildungstätigkeit wirklich stellen will.

Was Ausbilder erwarten können

Persönliche innere Unruhe

Auch wenn ein gutes Maß an innerer Überzeugung vorhanden ist, dass man seine Arbeit so gut wie möglich macht, kommt es nicht selten vor, dass Ausbilder leiden, weil sie sich fragen, ob ihre Entscheidung, einen Kandidaten auf das Ausscheiden aus dem Ausbildungsprogramm vorzubereiten, richtig und sorgfältig überlegt war. Den Ausbilder oder die Ausbilderin können Selbstzweifel und Schuldgefühle plagen, weil er/sie sich tief im Innern fragt, ob die eigene Voreingenommenheit nicht vielleicht den Prozess und den Weg eines Mitmenschen blockiert. Es könnten auch Ängste vorhanden sein, einen Fehler zu machen und „einem anderen seine Berufung wegzunehmen“. Einmal kam eine Ausbilderin zu mir, die mit der bevorstehenden Entscheidung rang, eine Novizin zu bitten, aus dem Ausbildungsprogramm auszuschneiden. Obwohl sie viele Beispiele aus ihrer Erfahrung mit der jungen Frau anführte und sich darüber im Klaren zu sein schien, dass ihr Vorhaben richtig war, hatte sie dennoch innerlich damit zu kämpfen und suchte Bestätigung durch eine andere Person. Dadurch, dass sie bei jemand anderem die Bestätigung ihres eigenen Eindrucks suchte, wollte sie wahrscheinlich ihre innere Überzeugung, dass besagte junge Frau für ein Leben in ihrer Kongregation nicht geeignet war, von jemand anderem für „gültig“ erklären lassen. Das schien ihr wichtig zu sein, um darüber zu innerer Ruhe zu gelangen.

Unterschiedliche Reaktionen der Weggefährten des ausscheidenden Kandidaten

Aufgrund der vorhandenen Kameradschaft und gegenseitigen Unterstützung ist es verständlich, wenn die Weggefährten der ausscheidenden Person auf den Ausbilder, der ihren Kameraden/ihre Kameradin „weschickt“, ärgerlich sind oder

verärgert reagieren. Ihre Reaktionen können auch ambivalent sein. Obwohl sie vielleicht spüren, dass die betreffende Person weggehen musste, haben sie dennoch mit Ängsten zu kämpfen, denn sie selbst könnten „der nächste“ sein, der aufgefordert wird zu gehen. Nicht selten ist es auch so, dass die anderen Kandidaten die ausscheidende Person gerade als diejenige wahrgenommen hatten, die in der Ausbildung wirklich alles richtig gemacht hat. Daher fragen sie sich: „Wenn diese so perfekte Person ausscheidet, was soll dann aus mir werden?“

Reaktionen und Urteile anderer Mitglieder

Leider passiert es oft, dass gerade jene, die nicht in der Ausbildung tätig sind, recht vorschnell über das Vorgehen und die Entscheidungen der Ausbilder urteilen. Dasselbe gilt für die Personen im Leitungsdienst. Wenn jemand nicht selbst für die Ausbildung verantwortlich ist, hat er manchmal den Eindruck als wüsste er, wie man Auszubildende am besten behandelt. Da manche Menschen außerdem Zahlen als sicheres Zeichen für den Erfolg der Ausbildung glauben, ist ihre Reaktion, wenn jemand austritt, oft negativ, ganz gleich, welches die Beweggründe waren, und sie üben Kritik an den Ausbildern. Der Ausbilder wird möglicherweise angeklagt, selbstherrlich und streng zu sein und zu hohe Erwartungen in die jungen Menschen zu setzen. Wenn ein Kandidat von einer Mitschwester oder einem Mitbruder in die Kongregation gebracht wurde, wird es möglicherweise noch schwieriger für jene, die unmittelbar an der Ausbildung beteiligt sind. Manchmal reagiert die entsprechende Mitschwester oder der Mitbruder sehr harsch gegenüber dem Ausbilder, der „*meinen* Kandidaten rausgeworfen“ hat. Das kann für den Ausbilder, der bereits von innerer Unruhe ergriffen ist, ein zusätzliches Leiden bedeuten. Mit all diesen Realitäten können Ausbilder konfrontiert sein, wenn ein Kandidat ausscheidet.

Widerstand von Seiten des ausscheidenden Kandidaten

Wenn jemand im Entscheidungsfindungsprozess sehr verbissen an seiner Ordensberufung festhält, dann ist das fast immer ein negatives Zeichen. Es ist kein gutes Zeichen, denn Authentizität und Offenheit scheinen zu fehlen. Es kann als innerer Indikator für den Ausbilder dienen, dass diese Person vielleicht für das Ordensleben nicht geeignet ist. Woher die unnachgiebige Sturheit und das Pochen auf die eigene Berufung – ungeachtet dessen, was andere sehen oder sagen – auch kommen mögen: Vom Geist Christi kommen sie jedenfalls nicht, denn Christus ging es immer nur darum, den Willen des Vaters zu tun: „Meine Speise ist es, den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu Ende zu führen“ (Joh 4,34). Die Konfrontation mit Enttäuschungen oder Ereignissen, die die eigenen Pläne durchkreuzen, kann eine große Herausforderung und sehr schwierig sein. Ganz gleich ob ein Kandidat aus eigenem Willen geht oder zum Ausscheiden aufgefordert wird: Dies kann ein echter Verlust sein. Er oder sie verliert eine sehr hoch geschätzte Lebensform, auch wenn die Person noch keine ewigen Gelübde abgelegt hat. Da einige nicht der Erfahrung *an sich*, sondern der Bedeutung, die sie

ihr geben, hohen Wert beimessen, betrachten sie das Ausscheiden möglicherweise nicht nur als Verlust, sondern als ein Scheitern des eigenen Lebensplans. Das kann das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gefährden. Bei einigen kann es sogar zu einem Verlust des Glaubens und zu einer Abwendung von der Kirche führen. Die Ausbilder können Wege und Prozesse finden, die die Ausscheidenden befähigen, über ihren Verlust angemessen zu „trauern“ und gleichzeitig zu versuchen, den Glauben und den Willen zu finden, im Leben voranzugehen und andere Möglichkeiten und Wege zu ergreifen, die das Leben ihnen öffnen wird. Das kann man nur dann tun, wenn man die Vergangenheit auf gesunde Weise loslässt und sie als gnadenvoller Teil der eigenen Lebensgeschichte und des eigenen Lebensweges betrachtet. Die Gefühle von Ausscheidenden können verglichen werden mit denen von Menschen, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Die Ausbilder müssen darauf aufmerksam sein und dürfen es nicht als selbstverständlich betrachten. Die Fähigkeit, diesen wichtigen Prozess zu erleichtern, ist für einen Ausbilder unerlässlich.

Reaktionen der Familie des Kandidaten

Dieser Punkt mag für einige schockierend sein, je nach ihrem kulturellen Hintergrund und ihrer Lebenswirklichkeit. In einigen Kulturen wird das Ausscheiden aus dem Seminar oder aus einem Kloster als Versagen betrachtet. Das ist womöglich noch schlimmer, wenn die betreffende Person weggeschickt wird. Verletzter Stolz kann sowohl bei der Person selbst als auch bei ihrer Familie die Folge sein. Wo ein Kandidat jedoch das Glück hat, aus einer Familie zu kommen, die für die menschlichen Hintergründe offen und verständnisvoll ist, kann damit einfacher umgegangen werden. Ein gutes Beispiel ist Dr. Van der Mal in dem Film *Geschichte einer Nonne*: Als seine Tochter Gabrielle (Sr. Lukas) das Elternhaus verlässt, um ins Kloster zu gehen, sagt er, dass sie, wenn sie mit dem Klosterleben nicht zurechtkomme, nach Hause kommen und immer willkommen sein werde. Ein solcher familiärer Hintergrund kann bei jemandem, der sich in der Ausbildung befindet, die freie Entscheidungsfindung sehr unterstützen. Ihm oder ihr bleiben viel unausgesprochene Angst und viele Befürchtungen im Hinblick auf die Zukunft erspart. Wo das Gegenteil der Fall ist – wenn also Familie und Freunde das Verlassen des Seminars oder des Klosters als Versagen betrachten, das Schande über die Familie oder sogar den ganzen Clan bringt, kann der Umgang damit für einen ausscheidenden Kandidaten sehr schwierig sein. Er oder sie hat es schwerer, sich neu zu orientieren und ein eigenes Leben aufzubauen. Manche Personen wurden in solchen Fällen sogar in den Selbstmord getrieben, weil sie keinen Ausweg aus ihrem Dilemma sahen. Es ist daher hilfreich, ihnen zu vermitteln, dass, wenn eine Tür geschlossen wird, eine andere sich öffnet.

Einige Strategien zur Begleitung von ausscheidenden Kandidaten

Ganz gleich, ob es sich um einen Postulanten, eine Novizin oder eine Person

mit zeitlicher Profess handelt: Das Ausscheidens aus der Ausbildung kann eine große Herausforderung darstellen. Wenn diese Entscheidung von der Person selbst ausgeht, kann es einfacher sein, aber auch dann gibt es Fragen, denen man sich stellen muss: Zum Beispiel muss man emotional loslassen und Abschied nehmen von Weggefährten, mit denen man sein Leben geteilt hat – Freude und Leid, Glauben und Träume. Außerdem ist die Zukunft ungewiss. Daher werden wahrscheinlich Angst und Besorgnis im Hinblick auf die Zukunft vorhanden sein. Daher müssen geeignete Wege der Begleitung und Fürsorge im Umgang mit dem Ausscheidungsprozess gefunden werden. Es ist sehr wichtig, dass man durch die Begleitung dazu beiträgt, dass die Ausscheidenden mit positiven Gefühlen weggehen und nicht mit Bitterkeit und negativen Gefühlen. Ihre grundlegende menschliche Würde muss um jeden Preis gewahrt werden.

Da jeder Mensch einzigartig ist, ist es nicht leicht, eine Strategie aufzuzeigen, die zu den Bedürfnissen und dem Charakter eines jeden Kandidaten passt, der im Begriff ist, aus einem Ausbildungsprogramm zum geweihten Leben auszuschneiden. Aufgrund der universalen menschlichen Natur gibt es jedoch bestimmte Werte, die von der Person und ihrem Umfeld unabhängig sind.

Empathische Begleitung

Es ist sehr wichtig, daran zu denken, dass dies eine sehr schwierige Zeit ist für die ausscheidende Person ist. Sie hat die Ausbildung begonnen in der Absicht, eine geweihte Person zu werden, ist dann jedoch an einen Punkt gekommen, an dem sie aus dem Ausbildungsprogramm ausscheiden muss, weil es vielleicht nicht so „geklappt“ hat wie man gehofft hatte, oder weil es vielleicht „nicht ihre Berufung“ ist. Gewöhnlich ist es eine recht schwierige Erfahrung für die meisten Menschen, die aus ihrem Ausbildungsprogramm ausscheiden müssen. Aber jene, die diese Entscheidung nicht freiwillig getroffen haben, sondern von ihren Ausbildern dazu angehalten wurden, können es noch stärker als Versagen empfinden und sich in ihrem Selbstwertgefühl bedroht sehen. In diesem Fall sind Einfühlsamkeit und Empathie dringend erforderlich. Der Ausbilder muss diesen heiligen Boden sehr behutsam betreten. Es kann ihm helfen, sich in die Lage der Person zu versetzen, die sich im Ausscheidungsprozess befindet. Die Mahnung des Evangeliums: „Was ihr von anderen erwartet, das tut ebenso auch ihnen“ (Mt 7,12; Lk 6,31), ist hier sehr passend. Sie kann dem Ausbilder helfen, empathisch zu sein. Die Empathie machte es möglich, dass Jesus sich wirklich um die Menschen sorgte; er *erspürte* ihre Emotionen und Gedanken, was ihn dann zum liebevollen Handeln führte (Lk 7,11-16; Joh 6,1-14; Joh 11,33-35; Joh 2,1-11). Empathische Begleitung ist definitiv notwendig für einen guten Umgang mit einem ausscheidenden Kandidaten. Khalil Gibran sagte sehr richtig: Man gibt nur wenig, wenn man aus seinem Besitz gibt – wenn man dagegen von sich selbst gibt, dann gibt man wirklich. Das ist eine Herausforderung und eine Einladung an alle Ausbilder: in dieser schwierigen Zeit im Leben eines Menschen diesem wirklich etwas von sich selbst – Zeit, Fürsorge und Aufmerksamkeit – zu geben, in einer Zeit, in der er oder sie sehr verletzlich ist.

Äußerste Fürsorge und Freundlichkeit

Ungeachtet der Gründe für das Ausscheiden aus der Ausbildung zum geweihten Leben muss die betreffende Person freundlich und human behandelt werden. Je einfühlsamer und humaner man Menschen behandelt, die sich im Ausscheidungsprozess befinden, desto positiver und gelassener wird wahrscheinlich ihre Resonanz ausfallen. Mit anderen Worten: Menschen, denen man mit wahrer Liebe und Beachtung in ihrem Ausscheidungsprozess beisteht, werden wahrscheinlich weniger Groll hegen und weniger negativ auf die Ausbilder und die Kongregation reagieren. Die notwendige Neuorientierung wird ihnen leichter fallen, und sie werden es weniger schwer haben, ihren Weg im Leben zu finden. Daher ist es wichtiger, hart daran zu arbeiten, ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstachtung aufzubauen, als immer wieder auf ihre Mängel hinzuweisen. Eine starke Versuchung für den Ausbilder besteht darin, die Schwächen des Kandidaten zu betonen, um die Entscheidung zu rechtfertigen und den eigenen inneren Kampf zu beruhigen und den Schmerz, der eine solche Entscheidung oft begleitet, zu lindern. Durch ein solches Verhalten ruft man jedoch noch mehr negative Gedanken und Reaktionen hervor. Es genügt nicht zu sagen: „Ja, ich habe diese Kandidatin immer wieder gewarnt, dass wir sie wegschicken, wenn sie so weitermacht!“ Bei Ausbildungsbegleitung und Entscheidungsfindung geht es nicht darum, Warnungen auszusprechen. Solche Drohungen verstärken eher die Furcht oder die Selbstzweifel von Kandidaten; sie passen sich an, um nicht „nach Hause geschickt“ zu werden. Dass eine Person nicht in eine bestimmte Kongregation passt, heißt nicht, dass sie nichts wert ist und nicht in einem anderen Umfeld oder auch in einer anderen Kongregation hervorragend leben kann. Das sollte man stets im Hinterkopf behalten.

Sich der Macht der Worte bewusst sein

Worte haben einen machtvollen Einfluss auf Menschen. Kandidaten, die sich im Ausscheidungsprozess befinden, sind gewöhnlich verletzlich und häufig verunsichert. Sie können in dieser Zeit sensibler sein als gewöhnlich. Aus diesem Grunde ist es so wichtig, auf die Worte zu achten, die man in dieser Zeit ihnen gegenüber benutzt. Wenn ein Kandidat für eine bestimmte Kongregation ungeeignet erscheint, dann ist es nur fair, ihn oder sie zu begleiten und neu zu orientieren, statt die Person mit negativen Urteilen zu bombardieren und „runterzuziehen“. Das geschieht nicht im Dienst der Liebe. „Über eure Lippen komme kein böses Wort, sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, stärkt, und dem, der es hört, Nutzen bringt“ (Eph 4,29). Es stimmt, dass Kandidaten, die aus der Ausbildung zum geweihten Leben ausscheiden, Fürsorge und Beratung brauchen. Noch wichtiger ist es jedoch, denen besondere Aufmerksamkeit jenen zu schenken, die nicht freiwillig ausscheiden, sondern bei denen die Initiative von der Kongregation ausgegangen ist. Das ist sehr wichtig, da die Aufforderung auszuschneiden als persönliches Versagen betrachtet werden kann, das ihr Selbstwertgefühl erschüttert. J. Gallianza rät den Ausbildern daher, „darauf zu achten, dass das, was sie sagen,

nicht das Selbstbild oder das Selbstwertgefühl der Person angreift. Die Entscheidung, dass eine Person aus dem Ausbildungsprogramm ausscheiden soll, darf nie ein Urteil über ihren Wert oder ihre Güte sein oder darüber, wie liebenswert sie sind...” (vgl. J. Gallianza, ‘The Ministry of Initial Formation’, in *Human Development*, Bd. 10, Nr. 4, 1989, S. 7). Das ist sehr wichtig, denn hier geht es um Fairness und Achtung gegenüber der Person.

Ehrliches und transparentes Feedback

Die Ausbildung muss mit menschlicher Reife geschehen: Der Kandidat muss sich auf dem täglichen Weg bewusst sein, was auf persönlicher Ebene geschieht. Wenn das der Fall ist, wird es ihm oder ihr nicht als „Überraschung“ oder „Gemeinheit“ erscheinen, falls ihm/ihr nahegelegt wird, aus dem Programm auszuschneiden. Die Igbo in Südost-Nigeria haben ein Sprichwort: Wenn du einem Hund eine Zecke von der Haut reißt, dann zeige sie ihm, damit er nicht denkt, du hättest versucht, ihn zu zwicken. Der Kandidat muss wissen, warum ihm das Ausscheiden nahegelegt wird. Ein respektvolles und einfühlsames Feedback ist eine Grundvoraussetzung für einen gesunden Ausbildungsprozess. Denn die Vorbereitungszeit auf das Ausscheiden soll nicht dazu dienen, den Kandidaten die „Mängel“ aufzulisten, die ihr Ausscheiden begründen. Idealerweise geht die Entscheidung, jemanden das Ausscheiden nahelegen, nie von einer einzelnen Person aus. Wenn der Ausbilder eines Postulanten, eines Novizen oder einer Person mit zeitlicher Professur deutlicher erkennt, dass der Austritt vielleicht die bessere Option für die Person darstellt, dann sollte man die Person dies wissen lassen. Der Ausbilder sollte sich mit der betreffenden Person darüber unterhalten, dass man ihr nicht den Rat geben wird, die Ausbildung fortzusetzen. Das ist eine reifere Herangehensweise als es einer „höheren Autorität“ in der Kongregation – wie dem Regional-, Provinz- oder Generalrat – in die Schuhe zu schieben und am Ende zu der Person zu sagen: „Man hat Ihrer Professur nicht zugestimmt“. Während der Ausbildung und im Alltagsleben muss darüber gesprochen werden, was geschieht und wie die eigenen Fortschritte und die Antwort auf die Ausbildung gesehen und bewertet werden. „... Ausbilder müssen sich die Zeit nehmen, so deutlich und fair wie möglich die getroffene Entscheidung und was dazu geführt hat, zu erklären“ (vgl. ebd., S. 7). Eine solche ehrliche Transparenz trägt dazu bei, Vertrauen aufzubauen. Es erleichtert den Austritt, falls dem Kandidaten am Ende nahegelegt wird, die Ausbildung nicht fortzusetzen. Leider begegnet man manchmal ehemaligen Postulanten/innen, Novizen/innen oder ehemaligen Seminaristen, die sagen, dass sie den wahren Grund für ihr Ausscheiden nicht kennen und er ihnen nie erläutert wurde. Solche Behauptungen können leider nicht immer überprüft werden. Aber wie auch immer: Die Ausbilder müssen offen und ehrlich umgehen mit den Menschen, die sie in ihrer täglichen Arbeit begleiten.

Für den Kandidaten „Hilfe von außen“ finden

„Hilfe von außen“ anzubieten ist vor allem dann relevant, wenn jemand

bereits die Profess abgelegt hat, aber unter Umständen kann eine solche Möglichkeit auch einem Postulanten/in oder Novizen/in gegeben werden. Er oder sie könnte es vorziehen, mit jemand anderem als dem Ausbilder zu sprechen und auch möglichen negativen Gefühlen gegenüber dem Ausbilder, der Kongregation oder anderen Luft zu machen. Das Gespräch mit einem fähigen geistlichen Begleiter kann hier sehr hilfreich sein. Ein solcher alternativer Ort, der Sicherheit und *Halt* schenkt, gibt der Person oft Gelegenheit, mit emotionaler Belastung besser klarzukommen.

Fürsorge für die Weggefährten der ausscheidenden Person

Wenn man das Leben, den Glauben, die Träume etc. mit einem Menschen geteilt hat, dann merkt man, dass jeder Abschied unzählige Emotionen auslöst, je nach dem Hintergrund und der früheren Lebenserfahrungen der Personen. Wenn ein Postulant/in, ein Novize/in, ein Seminarist oder eine junge Ordensperson mit zeitlicher Profess weggeht, dann sind die Weggefährten davon in unterschiedlichem Maße betroffen. Nicht nur die ausscheidende Person ist emotional betroffen, sondern die Weggefährten und -gefährtinnen spüren die Auswirkungen ebenso. Das muss ernstgenommen werden. Es lohnt sich, ihnen zu versichern, dass Gott einen Plan für jeden Menschen hat und jeden auf einzigartige Weise auf seinem Weg leitet: Die göttlichen Pläne für einen jeden sind „Pläne des Heils und nicht des Unheils; denn ich will euch eine Zukunft und eine Hoffnung geben“ (Jer 29,11). Einen sicheren Raum zu schaffen, in dem sie über ihre Gefühle sprechen können, ist hilfreich.

Ritualisierung der Übergangserfahrung

Die Übergangserfahrung ist ein Grundelement des Ausscheidens aus der Ausbildung. Die Ausbilder können daher, wenn es der Situation angemessen ist, irgendein Ritual organisieren, um den Ausscheidungsprozess zu markieren und zu segnen. Das kann mit dem ausscheidenden Kandidaten allein vollzogen werden, wenn er oder sie offen dafür ist, und dann auch mit der Gruppe oder Gemeinschaft. Der Atmosphäre und dem Wunsch der ausscheidenden Person entsprechend könnte ein gemeinsames Gebet dazugehören sowie ein symbolischer Akt der Wertschätzung der gemeinsamen Zeit mit der Gruppe in einem Seminar, einem Noviziat oder einer Gemeinschaft (Sendung), um dann den Weg fortzusetzen und eine andere geöffnete Tür zu durchschreiten, die viele andere Möglichkeiten eröffnet. Dies kann nach dem Ermessen und der Kreativität der Ausbilderin geschehen und natürlich unter Mitwirkung und mit der Zustimmung der ausscheidenden Person. Wo die Person dies nicht wünscht, darf es nicht aufgezwungen werden. Unter Umständen lässt sich die in ausscheidende Person jedoch durch etwas Ermutigung durch den Ausbilder umstimmen und ist später im Nachhinein dankbar für das Ritual. Der Schmerz und das Leiden der Trennung und des Abschieds könnten ein Grund für Widerstand sein. Dennoch kann es ein heilender Balsam für die ausscheidende Person und die Gruppe sein.

Unterweisung und Einbeziehung der Familie

Es kann hilfreich sein, mit dem Kandidaten, der sich auf das Ausscheiden vorbereitet, darüber zu sprechen, wie und wann seine/ihre Familie in den Ausscheidungsprozess und die Rückkehr nach Hause einbezogen werden soll. Außerdem können so gemeinsam mit dem Kandidaten seine/ihre diesbezüglichen Gefühle verarbeitet werden. In einigen Kongregationen werden die Eltern/Familien vor dem Beginn der Ausbildung zu einem „Familientreffen“ eingeladen. Bei diesen „Familientreffen“ werden die Eltern darüber unterrichtet, was die Entscheidungsfindung in Bezug auf das geweihte Leben/die Berufung beinhaltet und dass es notwendig ist, dass sie ihrem Sohn oder ihrer Tochter auf ihrem Weg die ganze Unterstützung geben, die sie brauchen. Die Gelegenheit wird ebenfalls genutzt, sie über realistische Erwartungen bezüglich ihrer Kinder auf diesem Weg aufzuklären. Diese Vorbereitung trägt dazu bei, Eltern und Familienangehörigen die Realität der Ausbildung zum geweihten Leben und der Entscheidungsfindung zu vermitteln. Einigen hat es geholfen, ihren Sohn oder ihre Tochter mit offenen Armen wieder aufzunehmen, wenn die Entscheidungsfindung ihnen andere Wege im Leben aufzeigt. Das hat in vielen Fällen sehr dazu beigetragen, die Personen zu motivieren und ihnen Kraft zu geben, sich im Leben einzusetzen und es nach ihrem Ausscheiden aus der Ausbildung in Fülle zu leben.

Unterstützung des Ausbilders

Sorge getragen werden muss auch für den Ausbilder, der die Person im Ausscheidungsprozess aus der Ausbildung begleitet. Leider ist es oft nicht einfach, Unterstützung von Seiten der Mitbrüder/Mitschwestern oder der eigenen Gemeinschaft zu finden. Auch sie geben möglicherweise dem Ausbilder die Schuld, dass ein potentielles Mitglied ausscheidet. Die Personen im Leitungsdienst müssen auf diese Wirklichkeit achten. Auch die Ausbilder müssen sich bewusst sein, dass sie Unterstützung brauchen, und für sich selbst in dieser schwierigen Zeit ihres Dienstes nach Unterstützung suchen. Geistliche Begleitung und Supervision können sehr hilfreich sein. Der Umgang mit möglichen Schuldgefühlen und Selbstzweifeln, die viele gute Ausbilder in dieser Zeit heimsuchen können, darf nicht unterbewertet werden.

Unterstützung nach dem Ausscheiden

Jungen Menschen, die an irgendeinem Punkt aus der Ordensausbildung ausgeschieden sind, gute Beratung und Unterstützung anzubieten, kann ein positives Unterfangen sein. Einige Kongregationen bieten Fürsorge für ihre ehemaligen Mitglieder, Seminaristen oder Novizen nach dem Ausscheiden an. Diese Unterstützung ist nicht nur materieller Art, sondern besteht auch darin, sich um die Personen zu kümmern, sie zu beraten und Wegweisung anzubieten. All dies ist möglicherweise nicht einfach und geradlinig. Es hat definitiv personelle und finanzielle Auswirkungen. Zweifellos trägt es positiv zum Leben dieser Personen bei und gibt ihnen einen Start

in ihr „neues“ Leben. Wenn die Personen vor ihrem Ausscheiden außerdem gut behandelt und vorbereitet werden, gibt es mehr Offenheit, um gute Beziehungen und die Freundschaft zu der Gruppe aufrechtzuerhalten, mit denen sie einige wertvolle Jahre ihres Lebens geteilt haben. Einige schließen sich später sogar als externe Mitglieder der Kongregation an und unterstützen sie durch Mitarbeit oder als Wohltäter in ihrer Mission und in ihrem Apostolat. Das Ausscheiden aus einer Kongregation sollte eine Antwort auf die Stimme des Heiligen Geistes sein und keinen Hass oder Groll nach sich ziehen.

Ich möchte hinzufügen, dass es sich als Segen erweisen kann, eher früher als später im Leben auszuschneiden. Die Person hat so mehr Zeit und Möglichkeiten, sich neu zu orientieren, das eigene Leben aufzubauen und, falls dieser Wunsch besteht, eine Familie zu gründen.

Schluss

All das sind echte Herausforderungen. Zweifellos kann dieser Aspekt der Ausbildungstätigkeit für die Personen, denen die Begleitung und Ausbildung von Kandidaten anvertraut ist, belastend sein. Glücklicherweise können uns Herausforderungen und Schwierigkeiten zum Wachstum führen. Die Schwierigkeiten „scheinen unüberwindbar und könnten entmutigen, wenn es sich um ein rein menschliches Unterfangen handelte“ (*Redemptoris missio*, 35). Aber als gläubige Menschen betrachten wir es nicht als „ein rein menschliches Unterfangen“, sondern als Gottes Werk. Gott ist es, der ruft und der alle Dinge und Wesen heiligt. Wir müssen uns dessen nur bewusst sein und uns auf diesem Gebiet ganz Gottes Führung überlassen.

Ich möchte diese Gedanken gerne mit einem wunderschönen Gedicht von Tagore abschließen:

*Nicht euch ist es bestimmt, die Knospen zu öffnen zu Blüten.
Schüttelt die Knospe, schlagt sie; es geht über eure Macht,
sie aufblühen zu lassen.*

*Eure Berührung beschmutzt sie, ihr zerreißt sie in Stücke und
werft sie in den Staub.*

Aber keine Farben erscheinen und kein Duft.

Nein! Nicht euch ist es bestimmt, die Knospen zu öffnen in Blüten.

Er, der die Knospe öffnen kann, tut es so einfach.

*Er schenkt ihr einen Blick, und der Lebenssaft strömt durch
ihre Adern,*

denn Er, der die Knospe öffnen kann, tut es so einfach.

*Auf seinen Hauch breitet die Blume ihre Flügel und flattert
in den Wind.*

*Farben brechen heraus wie Sehnsüchte, der Duft verrät
ein süßes Geheimnis.*

Er, der die Knospe öffnen kann, tut es so einfach.

Vom Schreibtisch der Vorstandssekretärin

Im Laufe der letzten Monate ist das Leben in der UISG immer betriebsamer geworden. Das ist ein gutes Zeichen: Wir werden zunehmend anerkannt als die Organisation, die Ordensschwestern weltweit vertritt. Wir werden jetzt regelmäßig zu Zusammenkünften in den Vatikan eingeladen sowie zu Veranstaltungen und Beratungen, die von verschiedenen Botschaften beim Heiligen Stuhl oder von anderen Einrichtungen organisiert werden. Die Umstrukturierung der UISG schreitet voran, und ich freue mich mitzuteilen, dass seit der letzten Ausgabe dieses Bulletins zwei neue Mitarbeiterinnen zu uns gekommen sind: Sr. Florence de la Villeon RSCJ und Ms. Aileen Montojo.

Neue Mitarbeiterinnen:

Sr. Florence de la Villeon RSCJ hat im Januar 2017 offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird mit Sr. Elisabetta Flick SA am Migrantenprojekt der UISG zusammenarbeiten. Als internationale Koordinatorin des Migrantenprojekts wird Florence versuchen, eine Weltkarte der Orte zu erstellen, an denen Schwestern mit Migranten arbeiten. Sie wird nach Wegen suchen, um Schwestern, die in verschiedene Aspekte der Migration eingebunden sind, miteinander zu vernetzen. Außerdem soll sie Wege finden, um gute Praktiken an andere weiterzuvermitteln und geistliche sowie andere Ressourcen zu erkennen, um jene zu unterstützen, die in diesem Dienst, der mit großen Herausforderungen verbunden ist, tätig sind. Sie würde es begrüßen, wenn jede Kongregation, in der es Schwestern gibt, die in irgendeinem Teil der Welt mit Migranten arbeiten, mit ihr in Kontakt treten würde. Ihre E-Mail-Adresse lautet: *rete.migranti@uisg.org*. Florence hat mehrere Jahre lang mit dem JRS in Uganda gearbeitet und war Mitglied der Anfangsphase des Projekts der UISG auf Sizilien. Heute vertritt sie die UISG bei verschiedenen Begegnungen mit Dikasterien des Vatikans, der Caritas Internationalis sowie des JRS. Sie wird eng mit Sr. Gabriella Bottani CMS (TalithaKum) zusammenarbeiten, denn es gibt natürlich Berührungspunkte zwischen Migration und Menschenhandel.

Ms. Aileen Montojo wurde kürzlich zur neuen Finanzverwalterin der UISG ernannt. Sie tritt an die Stelle von Ms. Svetlana Antonova, die viele Jahre lang diese Funktion innehatte. Das Finanzsystem der UISG ist zunehmend komplexer geworden durch neue Projekte und Initiativen und die Erfordernisse größerer Transparenz und Rechenschaftspflicht. Sie können Aileen kontaktieren unter *economato@uisg.org*. Wir danken Svetlana für ihren jahrelangen Einsatz

und ihre Hingabe. Sie wird sich jetzt auf ihre Rolle als Gebäudeverwalterin konzentrieren. Zusätzlich wird sie in Zukunft die Statistiken der weiblichen Kongregationen weltweit auf dem neuesten Stand halten.

Neue Datenbank

Die Datenbank der UISG wurde vor fast 30 Jahren eingerichtet, wobei das DOS Betriebssystem verwendet wurde. Damals war es ein sehr fortschrittliches System, aber heute ist es veraltet. Gegenwärtig wird die Datenbank der UISG mit der großzügigen finanziellen Unterstützung der Conrad N. Hilton Foundation, vollkommen überarbeitet und erneuert. Es ist ein komplexes System, in dem die Zahlung der jährlichen Beiträge und andere Beiträge, die Adressen- und Email-Listen von Mitgliedern und anderen mit den Kongregationen verbundenen Personen, die Sammlung der Statistiken der Kongregationen sowie die allgemeine Buchhaltung in verschiedenen Währungen miteinander verbindet. Die Programmierer sagen, dass die UISG wie ein kleiner multinationaler Konzern funktioniert! Sobald die neue Datenbank vervollständigt ist und im Jahr 2017 erprobt wurde, werden wir beginnen, die Kongregationen um ein jährliches Update der Daten zu bitten. Dies ist seit 2010 nicht geschehen. Wir hoffen, dass jede Kongregation in der Lage sein wird, ihre Informationen online auf den neuesten Stand zu bringen. Viele verschiedene Personen und Organisationen bitten regelmäßig um diese Informationen, und es fehlt an genauer aktueller Information über Kongregationen von Ordensfrauen weltweit.

Zentrum für globales Ordensleben

Vor seiner Schließung im Jahr 2006 bot das Kollegium „Regina Mundi“ bei der UISG Theologie- und Ausbildungsprogramme für Ordensschwestern aus vielen verschiedenen Teilen der Welt an. Das Gebäude wurde 2008 für acht Jahre an den IES (International Educational Service) vermietet, der in Rom und andernorts Kurse für US-amerikanische Studenten anbietet. Nach Ablauf der achtjährigen Mietperiode wollte der IES aufgrund von Strukturveränderungen für Studienprogramme im Ausland nur noch 50 Prozent der Immobilie mieten und nicht das ganze Gebäude. Es gab andere Mietinteressenten für die anderen beiden Stockwerke. Der Vorstand der UISG hat jedoch beschlossen, in eine andere Richtung zu gehen. In den letzten Jahren haben Oberinnen von Kongregationen die UISG gebeten, verschiedene längere und kürzere Programme anzubieten in Bereichen wie Ausbildung, interkulturelles Leben und Arbeiten, interreligiöser Dialog, Vorbereitung auf den Dienst in den neuen Randgebieten etc. Daher wird die UISG in Kürze eine weltweite Umfrage unter ihren Mitgliedern durchführen, um zu sehen, was ein Zentrum für globales Ordensleben anbieten könnte und ob Ordensoberinnen für derartige Programme Mitglieder nach Rom schicken würden. Es wird zunehmend schwieriger, für die Einreise in

einige Länder Visa zu bekommen, aber aufgrund der besonderen Beziehungen zwischen dem Vatikan und dem italienischen Staat dürfen Ordensleute aus allen Teilen der Welt zur Ausbildung und für Studien nach Italien einreisen.

Um uns zu helfen, eine gute Entscheidung über die zukünftige Nutzung des Gebäudes von „Regina Mundi“ zu treffen, möchte ich die Mitglieder der UISG freundlich bitten, an der Online-Umfrage teilzunehmen, sobald Sie sie bekommen.

Die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens (CICLSAL).

Auf der UISG-Vollversammlung im Mai 2016 haben wir Papst Franziskus respektvoll darauf aufmerksam gemacht, dass sich unter den Konsultoren der CICLSAL keine einzige Ordensschwester befindet. Wir freuen uns mitzuteilen, dass sieben Generaloberinnen eingeladen wurden, an der zweitägigen Vollversammlung des Dikasteriums teilzunehmen, die kürzlich stattgefunden hat. Es waren Sr. Carmen Sammut MSOLA; Sr. Yvonne Reungoat FMA; Sr. Ines Hurtado FI; Sr. Monica Joseph RJM; Sr. Kathleen Appler DC; Sr. Françoise Massy FMM und Sr. Luigia Coccia CMS. Sie nahmen auch an dem eintägigen dikasteriumsübergreifenden Treffen mit Mitgliedern der Kongregation für die Bischöfe teil, um über Fragen zu sprechen, die die Erarbeitung eines neuen Dokuments betreffen, das *Mutuaerelationes* ersetzen soll.

Bevorstehende Ereignisse

Für die kommenden Monate werden einige Workshops und Seminare zum Kirchenrecht organisiert: UISG-ACWECA Residential Workshop in Nairobi (20.-24. Februar); UISG-AOSK Seminar in Nairobi (25.-26. Februar); Wien (30. April-3. Mai). Sr. Pat Murray wird bei diesen Zusammenkünften anwesend sein.

Sr. Pat wird auch am AMOR-Treffen teilnehmen, das vom 27. Februar bis 3. März in Yangoon, Myanmar, stattfinden wird, unter dem Thema: „Ein Aufruf zur ökologischen Umkehr“. Die AMOR (Asia-Oceania Meeting of Religious) wurde 1971 gegründet, als Antwort der Ordensfrauen in Asien und Ozeanien auf Armut und Ungerechtigkeit in der Welt. Ordensfrauen aus verschiedenen Konferenzen in Asien und Ozeanien versammeln sich alle zwei bis drei Jahre, um Erfahrungen und Ideen auszutauschen sowie zur gegenseitigen Unterstützung und Ermutigung und zur Herstellung von Solidarität zwischen den Ordensfrauen in Asien und Ozeanien sowie ihren Mitarbeitern.

Weitere Nachrichten...

3. Welttag des Gebets und der Reflexion gegen den Menschenhandel, 8. Februar 2017

„Es gab Tage, an denen es den drei Mädchen nicht einmal gelang zu lächeln. Dann befahlen ihnen die Männer – einige von ihnen waren alt und hatten gelbliche Falten –, sich auszuziehen. Und wenn sie es nicht sofort taten, deckte der junge Mann, der ihnen die Kindheit geraubt hatte, kurz die Videokamera ab und schlug sie hart auf den Kopf...“ Das ist die Geschichte von Kaye, Irene und Liza, die Opfer von Internetkriminalität wurden. Sie wird in dem kleinen Band erzählt, den Talitha Kum (www.talithakum.info) zum 8. Februar dieses Jahres veröffentlicht hat, um Menschen für das Thema des Handels mit Kindern und Jugendlichen in der Welt zu sensibilisieren. „Wir sind Kinder! Keine Sklaven!“ lautet das Motto, das vom Komitee für den Welttag des Gebets und der Reflexion gegen den Menschenhandel, der von beiden Vereinigungen (UISG und USG) koordiniert wurde, gewählt worden war.

In Rom und weltweit wurden verschiedene Veranstaltungen organisiert, um über den Handel mit Kindern und Jugendlichen nachzudenken, sich tiefer damit zu befassen und darüber zu beten. Auf der Website www.preghieracontrotratta.org, die anlässlich dieses 3. Welttages eingerichtet wurde, findet sich Ton- und Bildmaterial sowie Texte, unter anderem einige Vorträge des Seminars „Wir sind Kinder! Keine Sklaven!“, das an der Päpstlichen Universität „Gregoriana“ abgehalten wurde.

„Danke für das, was ihr tut!“: So begrüßte der Papst das Komitee des Welttages bei der Generalaudienz am 8. Februar.

„Comunicare la Missione“ [die Mission kommunizieren]: Workshop für Ordensschwestern, die in der Kommunikation tätig sind, veranstaltet von USMI und UISG (Rom, 28.-29. Januar 2017)

„Danke für diese Gelegenheit zum Unterricht in Kommunikation für uns, die wir die Herausforderung angenommen haben, in der heutigen Zeit Jesus zu verkündigen.“ „Danke für die freundliche Aufnahme, die Sachkenntnis, die Leidenschaft, mit der ihr den Kurs durchgeführt habt!“ „Wir brauchen weitere Bildungsinitiativen: kurz und zielgerichtet.“

Dies sind nur einige der Kommentare der 70 Teilnehmerinnen, vorwiegend Ordensfrauen und einige geweihte Frauen (und ein Laie), zum ersten Workshop über die Grundlagen der Kommunikation, „Comunicare la Missione“, veranstaltet von den Kommunikationsbüros der USMI und der UISG, auf Italienisch und

Spanisch. Es war eine gute Gelegenheit zur Zusammenarbeit, zur Interkongregationalität und zur Gemeinschaft zwischen denen, die mit der schwierigen Aufgabe der Kommunikation in ihrem jeweiligen Institut betraut sind. Wir haben gelernt, Texte, Bilder und Videos als einzigartigen und interaktiven Raum zu benutzen, um „die Mission zu kommunizieren“.

„Den Generaloberinnen und den Ordensleitungen muss vermittelt werden, wie wichtig die Kommunikation heute für die Mission ist: Es ist keine Zeitverschwendung, sondern eine Investition in eine Aufgabe, die heute durch die Entwicklung der sozialen Netzwerke besonders notwendig ist.“ Das sagte uns eine Ordensschwester im Kurs. Wir sind davon immer mehr überzeugt und haben daher beschlossen, eine Reihe von Lehrveranstaltungen für die Generalleitungen und die Kommunikatorinnen im Dienst des weiblichen Ordenslebens anzubieten, die im Jahr 2017 in verschiedenen Sprachen stattfinden sollen.

Informationen unter: *comunicazione@uisg.org*

Kirchenrechts-Workshop zum Thema der Umgestaltung für die weiblichen Ordensinstitute (Rom, 27. Januar 2017)

Der zweite Workshop in italienischer Sprache zum Thema der Umgestaltung der Ordensinstitute hat stattgefunden: Anwesend waren Generaloberinnen, höhere Oberinnen und Räte. Der erste Workshop hatte ebenfalls in Rom stattgefunden, am 15. November 2016. Es wurde über das Prinzip der Übertragung von Vollmachten sowie über Fragen bezüglich der Ausübung von Autorität gesprochen.

Informationen unter: *canoniste@uisg.org*

Versammlungen der Konstellationen der UISG

Ende 2016 und Anfang 2017 haben die Versammlungen der Konstellationen der UISG stattgefunden: Südamerika (Argentinien, Chile, Uruguay, Paraguay), Kanada (englischsprachig), Südeuropa (Spanien und Portugal), Pazifikraum (Australien, Papua Neuguinea), Rom, Italien. Um die Daten der nächsten Versammlungen mitzuteilen, schreiben Sie an: *ufficio.segreteria@uisg.org*

Weitere Mitteilungen stehen auf der Website der UISG zur Verfügung: *www.uisg.org*

SECRETARIAAT VAN DE UISG

Naam	Rol	Email - Telefoon
Schw. Patricia Murray, ibvm	Vorstandssekretärin	<i>segretaria.esecutiva@uisg.org</i> 06 684002 36
Schw. Elisabetta Flick, sa	Stellvertretende Vorstandssekretärin Migrantenprojekt Sizilien	<i>vice.segre.ese@uisg.org</i> <i>progetto.migranti@uisg.org</i> 06 684002 48
Rosalia Armillotta	Assistentin der Vorstandssekretärin	<i>ufficio.segreteria@uisg.org</i> 06 684002 38
Aileen Montojo	Finanzverwalterin	<i>economato@uisg.org</i> 06 684002 512
Patrizia Balzerani	Assistentin der Finanzverwalterin	<i>assistente.economato@uisg.org</i> 06 684002 49
Svetlana Antonova	Gebäudemanagement	<i>gestione.proprieta@uisg.org</i> 06 684002 50
Patrizia Morgante	Kommunikationsreferentin	<i>comunicazione@uisg.org</i> 06 684002 34
Antonietta Rauti	Verantwortliche UISG-Bulletin	<i>bollettino@uisg.org</i> 06 684002 32
Schw. Gabriella Bottani, smc	Koordinator Talitha Kum	<i>coordinator@talithakum.info</i> 0668.400.235
Schw. Cecilia Bayona, osa	Archivarin	<i>archivio@uisg.org</i> 06 684002 42
Schw. Fabiola Gusmão, H.Carm	Koordinator Regina Mundi Portugiesisch Sektion	<i>regina.mundi@uisg.org</i> 06 684002 31
Schw. Anna Sanchez Boira, mn	Spanisch Sektion Graphic Designer	<i>spagnolo@uisg.org</i> 06 684002 33
Schw. Laurence Zaninka, sa	Französisch Sektion	<i>francese@uisg.org</i> 06 684002 30
Sr. Florence de la Villeon, rscj	International Koordinator Migrantenprojekt	<i>rete.migranti@uisg.org</i> 06 684002 45
Canon Law Council Solidarity South Sudan		<i>canoniste@uisg.org</i> <i>solidarityssudan@gmail.com</i> 06 684002 23